

B. Bedeutung von Legitimität für die Friedensmediation

Bewaffnete Konflikte, ganz gleich welcher Art, stellen mindestens zwei Dinge in Frage. Einerseits fordern sie die Rechtsbefolgingsreflexe des Individuums und von Kollektiven heraus, andererseits ist Gewalt in dieser Form in der Gegenwart immer auch damit verbunden, die Legitimität der jeweils anderen Konfliktpartei anzuzweifeln. Zugleich gefährdet die Verquickung dieser Aspekte die Legitimität beider Parteien aus der Perspektive der internationalen Gemeinschaft.

Gerade im Fall nicht-internationaler bewaffneter Konflikte findet sich eine Verbindung der beiden dargestellten Themenkomplexe Legitimität und Gewalt. Wenn die Konfliktparteien sich gegenseitig den Anspruch auf Autoritätsausübung absprechen und zugleich nicht in der Lage oder nicht willens sind, den Anforderungen des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts und grundlegender Menschenrechte, zu entsprechen,⁹² werden die Ansprüche und Stellungen der Konfliktparteien ihrerseits durch die internationale Gemeinschaft in Zweifel gezogen. Stattdessen üben dann externe Akteure Autorität innerhalb des umkämpften Territoriums aus. Die Intensität, die Form und die Akteure einer solchen Intervention können sich dabei wesentlich unterscheiden. Sie reichen von der unmittelbaren Verwaltung durch die Vereinten Nationen, wie im Falle der UNMIK im Kosovo,⁹³ über Polizeieinsätze der EU, wie EUPOL in Bosnien und Herzegowina,⁹⁴ bis hin zur Wahlbeobachtung durch die Afrikanische Union, die Südafrikanische Entwicklungsgemeinschaft (SADC) und andere Akteure der internationalen Gemeinschaft in Madagaskar.⁹⁵ Dieser Verlagerung kann dabei ein militärisches Eingreifen vorausgehen,

92 Zu Rechtsverstößen als prägendem Charakteristikum asymmetrischer Konflikte *Wolff Heintschel von Heinegg*, *Asymmetric Warfare – How to Respond*, in: Pedrozo u. a. (Hrsg.), *International Law and the Changing Character of War*, Newport 2011, S. 464, 470.

93 *Ursel Alice Reich*, *Internationale Verwaltung im Kosovo*, Baden-Baden 2012, S. 57.

94 *Sammi Sandawi*, *Kohärentes Krisenmanagement? Die Operationen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf dem Balkan und im Kongo*, in: Jopp u. a. (Hrsg.), *Kollektive Außenpolitik – Die Europäische Union als internationaler Akteur*, Baden-Baden 2008, S. 121, 125 ff.

95 *Antonia Witt*, *Undoing Coups: The African Union and Post-coup Intervention in Madagascar*, London 2020, S. 172 ff.

wie im Fall des Kosovo oder Bosnien und Herzegowina, kann aber auch das Ergebnis politischen und wirtschaftlichen Drucks sein, wie in Madagaskar.

Friedensmediation findet inmitten des so umrissenen Spannungsfelds statt. Sie partizipiert an den normativen Herausforderungen des Völkerrechts, die in bewaffneten Konflikten besonders zutage treten. Zudem sieht sie sich mit Parteien konfrontiert, deren Legitimität in vielerlei Hinsicht infrage gestellt wird. Dieses Spannungsverhältnis wird häufig in einer Weise aufzulösen versucht, die jenseits strikter Legalität flexiblere Ideen der Legitimität aufgreift.⁹⁶ Während im Fall der Kosovo-Intervention der Verweis auf Menschenrechtsverletzungen den Einsatz militärischer Gewalt legitimieren sollte,⁹⁷ zielt die Friedensmediation darauf ab, mit der Beendigung militärischer Gewalt Zugeständnisse bei der Aufarbeitung unter anderem solcher Verbrechen zu legitimieren. Daran zeigt sich, wie unterschiedlich Legitimationsnarrative eingesetzt werden können. Auch wenn die kompromittierten Rechtsnormen dabei ebenfalls unterschiedliche sind, ist fraglich, ob die behauptete zugrundeliegende Möglichkeit einer weitestgehend von der Legalität losgelösten Legitimität so auch existiert. Vielmehr scheint der bloße rechtfertigende Verweis auf das Angestrebte hinter einer komplexeren Legitimationstheorie zurückzubleiben.⁹⁸

Unklar ist, wieso Friedensmediation überhaupt legitimationsbedürftig sein sollte und wie stark dieser Bedarf ausgeprägt ist. Zudem ist in Bezug auf das Mediationsverfahren noch nicht hinreichend erklärt, warum gerade bestimmte Praktiken dazu geeignet sind, eine legitimierende Wirkung zu entfalten. Dem vorgelagert ist jedoch die Frage nach der ganz grundsätzlichen Relevanz von Legitimität. Abgesehen vom intuitiven Sprachge-

96 *Independent International Commission on Kosovo*, The Kosovo report: conflict, international response, lessons learned, Oxford [u.a.] 2000, S. 164 („this gray zone goes beyond strict ideas of legality to incorporate more flexible views of legitimacy.“); kritisch dazu *Anthea Roberts*, Legality vs. Legitimacy: Can Uses of Force be Illegal but Justified?, in: Alston u. a. (Hrsg.), Human Rights, Intervention, and the Use of Force, Oxford 2008, S. 179, 179 f.; dies als mögliches Zeichen der Krise des Völkerrechts lesend *Heike Krieger*, *Georg Nolte*, The International Rule of Law – Rise or Decline? Points of Departure, KFG Working Paper Series Nr. 1, Berlin Potsdam Research Group „The International Rule of Law – Rise or Decline?“, Berlin 2016, S. 22.

97 Vgl. *Allen Buchanan*, Human rights, legitimacy, and the use of force, Oxford [u.a.] 2010, S. 321, 324.

98 Vgl. *Fritz W. Scharpf*, Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung, Konstanz 1970, S. 66; *Michael Zürn*, Regieren jenseits des Nationalstaates: Globalisierung und Denationalisierung als Chance, Frankfurt am Main 1998, S. 236.

fühl, welches „legitim“ positiv und „illegitim“ negativ konnotiert, bleibt die Frage, warum es für das Mediationsverfahren wichtig ist, legitim zu sein, bzw. als legitim wahrgenommen zu werden.

Trotz der darin offen zur Schau getragenen Skepsis ob des Begriffs, eignet sich als Ausgangspunkt für die Suche nach der Bedeutung von Legitimität für Friedensmediation ein Zitat *Martti Koskenniemi*, der schreibt, der Begriff werde benutzt „to ensure a warm feeling in the audience“.⁹⁹ Demnach sei Legitimität eine Ersatznormativität, welche das positive Recht ablöse und nicht zur Analyse der Macht geeignet sei, da sie selbst durch jene geprägt werde, die Machtpositionen inne haben.¹⁰⁰ Diese Behauptung ist in ihrem Kern sicher richtig. *David Beetham* hat in seinem grundlegenden Buch zur Legitimation von Macht diese Wechselwirkung zwischen den normativen Kriterien der Macht und den Interessen derer, die sie inne haben, bereits anschaulich offen gelegt.¹⁰¹ Auch *Max Weber* schreibt bereits, dass Herrschaft – die für ihn eine Unterform von Macht ist – sich nicht „freiwillig mit den nur materiellen oder affektuellen oder nur wertrationalen Motiven als Chance ihres Fortbestands [begnügt]. Jede sucht vielmehr den Glauben an ihre ‚Legitimität‘ zu erwecken und zu pflegen.“¹⁰²

Insofern findet sich *Koskenniemi* Kritik in der politikwissenschaftlichen und soziologischen Forschung zur Legitimität und Macht wieder. Der hervorgehobene Kontrast zwischen Legitimität als konturlosem Beschwichtigungsbegriff und dem der Legalität als klar abgrenzbaren Terminus muss allerdings vor dem historischen Hintergrund von 2007 gesehen werden, als die Erfahrung der völkerrechtswidrigen Intervention im Irak noch aktuell war. So verwundert es auch nicht, dass *Koskenniemi* eben dieses Beispiel heranzieht. Von diesem Beispiel abstrahiert bleibt jedoch die Erkenntnis, dass nicht nur der Begriff der Legitimität, mitsamt seinen Kriterien, primär durch jene geprägt ist, die er zur Rechtfertigung zwingen will, sondern, dass eben diese Wechselwirkung der Macht auch für das

99 *Martti Koskenniemi*, Formalism, Fragmentation, Freedom: Kantian Themes in Today's International Law, No foundations : journal of extreme legal positivism 4 (2007), 7, 16.

100 *Martti Koskenniemi*, Formalism, Fragmentation, Freedom: Kantian Themes in Today's International Law, No foundations : journal of extreme legal positivism 4 (2007), 7, 16.

101 *David Beetham*, The legitimation of power, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 64, 83, 99.

102 *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 128; in diesem Kontext auch zitiert bei *Jan Klabbers*, Setting the Scene, in: Klabbers u. a. (Hrsg.), The constitutionalization of international law, Oxford [u.a.] 2009, S. 1, 37.

Recht gilt.¹⁰³ Wichtig ist dabei letztlich, dass die Kriterien offengelegt werden, die den Kategorien „legal/illegal“ und „legitim/illegitim“ zugrunde liegen. Gerade das Beispiel der US-Invasion im Irak verdeutlicht, dass zum einen die Kategorie „legal/illegal“ ebenfalls einem durch Machtinteressen geprägten Diskurs unterliegt.¹⁰⁴ Zum anderen zeigt sich, dass die Kategorie „legitim/illegitim“ ebenfalls geeignet ist, um derartige unilaterale Machtausübungen jenseits der Legalität in Frage zu stellen.¹⁰⁵ Darüber hinaus stellen die Kategorien eben keine alternativen Angebote für einen grundlegenden Bedarf an Normativität dar, der entweder mit einem vermeintlich harten oder einem vermeintlich weichen Begriff beantwortet werden kann.¹⁰⁶ Vielmehr zeigt sich auch am Beispiel der US-Invasion im Irak, dass Legitimität und Legalität interdependent sind.¹⁰⁷ So etwa, als die vom 22. Franko-Afrikanischen Gipfel beschlossene „Déclaration sur l'Irak“ im Hinblick auf Sicherheitsratsresolution 1441¹⁰⁸ erklärte: „*le désarmement de l'Irak est l'objectif commun de la communauté internationale [...] le seul cadre légitime pour en traiter sont les Nations Unies.*“¹⁰⁹ Legitimität hängt demnach zumindest auch damit zusammen, ob Macht in Übereinstimmung mit bestimmten Rechtsnormen – hier denen der UN-Charta – ausgeübt wird.

103 David Beetham, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 67.

104 David Beetham, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 272; vgl. Ian Hurd, *How to Do Things with International Law*, Princeton 2017, S. 67 ff.

105 Anschauliche Kritik der Legitimität anhand der von George W. Bush Jr. selbst vorgetragenen Kriterien Gerhard Beestermöller, *Die USA – legitime Autorität für einen Krieg gegen den Irak?*, Sicherheit und Frieden 21 (2003), 20, 25; grundlegend zur machtbegrenzenden Wirkung von Legitimitätskriterien David Beetham, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 35.

106 Vgl. Ian Clark, *Legitimacy in international society*, Oxford [u.a.] 2005, S. 207 f.; Georges Abi-Saab, *The Security Council as legislator and as executive in its fight against terrorism and against proliferation of weapons of mass destruction: the question of legitimacy*, in: Wolfrum u. a. (Hrsg.), *Legitimacy in International Law*, Berlin [u.a.] 2008, S. 109, 116.

107 Vom Irakkrieg losgelöst David Beetham, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 97 f.

108 S/RES/1441.

109 Zitiert nach Georges Abou, *Sommet France-Afrique 2003*, http://www1.rfi.fr/actufr/articles/038/article_20125.asp, Stand 22.10.2020.

Wenn auch der Vorwurf zurückgewiesen werden muss, Legitimität sei Ersatznormativität,¹¹⁰ so verdeutlicht allein der Umstand, dass dieser Vorwurf plausibel vorgebracht werden kann, die Relevanz des Begriffs. Ein Konzept, dem eine derart starke Rechtfertigungswirkung zugeschrieben werden kann, dass es vermeintlich an die Stelle rechtsverbindlicher Normen, wie der UN-Charta, zu treten vermag, muss das Interesse jener wecken, die Macht ausüben. Das von *Koskeniemi* problematisierte warme Gefühl unter den Zuschauern klingt aus der Perspektive derer, die der Metapher nach auf der Bühne stehen, weniger wie ein Vorwurf oder wie berechnete Kritik, sondern vielmehr wie das offensichtliche Ziel eines jeden Auftritts. Das trifft auch auf Mediator*innen, Parteien und jene Akteure zu, die den Prozess finanzieren und unterstützen.

Dieses Phänomen ist als solches jedoch wenig greifbar, gerade bei dem hier vorgenommenen Versuch, es von seiner positiven Seite zu betrachten. Dagegen existieren handfeste Gründe für das Interesse an der Legitimität. Sie lassen sich – entlang verschiedener Begriffstraditionen – auf zwei unterschiedlichen Wegen beschreiben: zum einen über Legitimität als normativem Begriff, zum anderen über ihre Bedeutung als empirisch erfassbares Phänomen. Dabei zeigt sich letztlich, dass eine solche Aufteilung nicht in voller Konsequenz durchzuhalten ist,¹¹¹ da beide Dimensionen des Begriffs miteinander verwoben sind.¹¹² Demnach handelt es sich bei den Topoi „normative Legitimität“ und „deskriptive Legitimität“ nicht um eine strikt abgrenzbare Dichotomie, sondern lediglich um eine Annäherung an eine solche. Berücksichtigt man dies, vermag die Behandlung des Begriffs der Legitimität entlang dieser Aufteilung das Phänomen anschaulich zu er-

110 So: *Martti Koskeniemi*, Formalism, Fragmentation, Freedom: Kantian Themes in Today's International Law, *No foundations: journal of extreme legal positivism* 4 (2007), 7, 16.

111 Vgl. *Jürgen Habermas*, Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: von Kielmansegg (Hrsg.), *Legitimationsprobleme politischer Systeme*, Opladen, 1976, S. 39, 58 f.; wobei die dort vorgeschlagene Auflösung der Problematik für die hier verfolgten Zwecke nicht zielführend ist; eine solche Aufteilung vornehmend und zugleich von der „inescapable normativity of legitimacy“ schreibend *Achim Hurrelmann, Steffen Schneider u. a.*, Introduction: Legitimacy in an age of politics, in: *Hurrelmann u. a. (Hrsg.), Legitimacy in an age of global politics*, Basingstoke [u.a.] 2007, S. 1, 3.

112 *David Beetham*, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 246; *Daniel Bodansky*, Legitimacy in international law and international relations, in: *Dunoff u. a. (Hrsg.), Interdisciplinary perspectives on international law and international relations: The state of the art*, Cambridge [u.a.] 2013, S. 321, 327.

fassen. Schlussendlich gilt es zu berücksichtigen, dass im Sprachgebrauch der deutschen Staatslehre zudem eine Unterscheidung zwischen Legitimität als Zustand und Legitimation als Prozess, der zu diesem Zustand führt, vorgenommen wird.¹¹³

I. Bedeutung normativer Legitimität

Betrachtet man Legitimität aus normativer Perspektive, so ist sie ein Konzept, das die Rechtmäßigkeit¹¹⁴ bzw. die Richtigkeit von Herrschaft beschreibt. Diesbezüglich eignet sich der Begriff der Richtigkeit, um den Unterschied zwischen juristischen und nicht-juristischen Verständnissen zu verdeutlichen. Andernfalls wäre die Differenzierung zwischen legal und legitim, wie sie auch zuvor diskutiert wurde, hinfällig und es würde sich dabei lediglich um Synonyme handeln.¹¹⁵ Dagegen geht es vielmehr darum, dass die „Richtigen“ Macht ausüben, dass die politische Ordnung anerkennungswürdig ist.¹¹⁶ Legitimität bedeutet demnach, ein philosophisch, politiktheoretisch, aber auch religiös oder anderweitig begründetes moralisches Recht auf die Macht zu haben.¹¹⁷ Es ist damit keine Beschreibung derer, die Macht ausüben, sondern eine Zuschreibung. Wer oder was legitim ist, hängt demnach davon ab, wessen moralisches Urteil hierfür entscheidend ist. Hierin liegt eines der zentralen Probleme normativer Legitimität. Ihr Gehalt hat sich als historisch nicht konstant erwiesen.

113 Christoph Möllers, *Staat als Argument*, München 2000; Florian Meinel, Die Legalisierung der Legitimation. Zu einem deutschen Verfassungsproblem, *Merkur* 68 (2014), 767, 768; Kerstin Odendahl, Gibt es eine völkerrechtliche Legitimität von Regierungen?, in: Odendahl u. a. (Hrsg.), *Aus Kiel in die Welt*, FS Walther-Schücking-Institut, Berlin 2014, S. 99, 105 f. m.w.N.; sich davon absetzend Christina Binder, Lando Kirchmair, Die Legitimität internationaler Wahlstandards: Völkerrechtliche Defizite und eine politikwissenschaftliche Perspektive, *AVR* 55 (2017), 383, 386 Fn. 9.

114 Rainer Forst, Legitimität, Demokratie und Gerechtigkeit, in: Flügel-Martinsen u. a. (Hrsg.), *FS Schmalz-Bruns*, Wiesbaden 2014, S. 137, 138.

115 Vgl. Jürgen Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt am Main 1973, S. 134 ff.

116 Jürgen Habermas, Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: von Kielmansegg (Hrsg.), *Legitimationsprobleme politischer Systeme*, Opladen 1976, S. 39, 39.

117 Allen Buchanan, The legitimacy of international law, in: Besson u. a. (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 79, 80. Hier wird zunächst mit dem im Verhältnis zu Herrschaft und Autorität weiteren Begriff der Macht im weber'schen Sinne gearbeitet. Siehe hierzu B.I.2.a.

Am deutlichsten wird dies aus heutiger Sicht bei *Carl Schmitt*, der 1932 in seinem Werk „*Legalität und Legitimität*“¹¹⁸ den Versuch unternahm, der Legalität der Weimarer Republik sein Konzept einer antiliberalen Legitimität gegenüberzustellen und damit zugleich überzuordnen. Nachdem der Nationalsozialismus in Deutschland als Staatsform besiegt worden war und spätestens damit auch *Carl Schmitts* Engagement für denselben¹¹⁹ zu Ende ging, wandte sich dieser auch von seinem früheren Verständnis von Legalität und Legitimität ab.¹²⁰ Während sein Satz „*Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet*“¹²¹ den Führerstaat vorweggenommen, wenn nicht gar herbeigesehnt hatte, lehnte er in der deutschen Nachkriegsrechtswissenschaft den Einfluss moralischer Erwägungen, hervorgerufen durch den Begriff der Legitimität, ab.¹²² Lange bevor *Carl Schmitt* der Legalität der Weimarer Verfassung die plebiszitäre Legitimität des deutschen Volkes entgegengestellt hatte,¹²³ war der normative Inhalt der Legitimität im Rahmen des Wiener Kongresses gegen jedwede Form der Mitbestimmung durch die Bevölkerung gerichtet worden.¹²⁴ Umstritten war hier lediglich, ob Legitimität allein historisch über eine weit zurückreichende Dynastie vermittelt werden konnte,¹²⁵ oder ob auch Eroberungen¹²⁶ oder gar die effektive Usurpation im virulenten Falle Napoleons Legitimität vermitteln konnte.¹²⁷ Somit läuft der Begriff der Legitimität Gefahr, sich in einer inhaltlichen Beliebigkeit zu verlieren, die wahlweise mit dynastischen Prinzipien, faschistischer Staatslehre, Demokratie, Menschenrechten oder Effektivitätsgedanken aufgefüllt werden kann. Was bleibt, ist jedoch in

118 *Carl Schmitt*, *Legalität und Legitimität*, München [u.a.] 1932, S. 40, 93 f., 97.

119 Statt vieler *Ingo Müller*, *Furchtbare Juristen: die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987, S. 50 ff.

120 *Reinhard Mehring*, *Carl Schmitts Schrift „Die Lage der europäischen Rechtswissenschaft“*, *ZaöRV* 77 (2017), 853, 870.

121 *Carl Schmitt*, *Politische Theologie*, München 1922, S. 12; *Carl Schmitt*, *Politische Theologie*, 2. Aufl., München [u.a.] 1934, S. 12; vgl. dazu statt vieler *Hasso Hofmann*, „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet“, *Der Staat* 44 (2005), 171–186.

122 *Hasso Hofmann*, *Legitimität gegen Legalität*, 4. Aufl., Berlin 2002, S. 247 f.

123 *Jean-François Kervégan*, *Was tun mit Carl Schmitt?*, Tübingen 2019, S. 194 ff.; grundlegend zur Rezeption Schmitts *Jan-Werner Müller*, *Ein gefährlicher Geist*, 2. Aufl., Darmstadt 2011.

124 *Robert Rie*, *Das Legitimitätsprinzip des Wiener Kongresses*, AVR (1955), 272, 272.

125 Vgl. *Robert Rie*, *Der Wiener Kongress und das Völkerrecht*, Bonn 1957, S. 13.

126 Vgl. *Robert Rie*, *Das Legitimitätsprinzip des Wiener Kongresses*, AVR (1955), 272, 281.

127 *Robert Rie*, *Der Wiener Kongress und das Völkerrecht*, Bonn 1957, S. 12.

all diesen Fällen und darüber hinaus, dass Legitimität die Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung beschreibt. Aus dieser Perspektive ist sie für die Friedensmediation relevant. Die Frage nach möglichen Legitimitätsressourcen und ihrer Allgemeingültigkeit wird hingegen an später Stelle aufgegriffen.¹²⁸

Legitimität, verstanden als Anerkennungswürdigkeit, setzt gedanklich die Notwendigkeit der Anerkennung oder aber breiter, der Rechtfertigung voraus. Nur wenn Über-Unter-Ordnungsverhältnisse als rechtfertigungsbedürftig verstanden werden, wenn die Autonomie des Individuums als relevant angesehen wird und ihre Beschränkung gerechtfertigt werden muss, stellt sich die Frage nach der Legitimität. Der Umstand, dass insbesondere das Phänomen der Autorität lange Zeit ohne das Attribut der Legitimität auskam und dieses erst im Verlauf der Frühen Neuzeit hinzutrat,¹²⁹ verdeutlicht, dass Legitimität das Produkt eines geistesgeschichtlichen Prozesses ist.

Für Unklarheit in der Verwendung des Begriffs der Legitimität sorgt indes der Umstand, dass nicht nur das Innehaben einer Machtposition als legitim beschrieben werden kann, sondern auch der einzelne Akt der Machtausübung.¹³⁰ So ist es einerseits möglich, über die Legitimität des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu sprechen. Andererseits ist es aber ebenfalls denkbar, die Legitimität einer seiner verbindlichen Resolutionen zu diskutieren. Der Grund für diese unterschiedlichen Anknüpfungspunkte und den zuweilen alternierenden Gebrauch findet sich in einem der zentralen Streitpunkte der Legitimität. Vor dem Hintergrund des Staates, der Ausgangspunkt der meisten Überlegungen zur Legitimität ist, wird seit jeher diskutiert, ob nicht jede hoheitliche Handlung eines legitimen Akteurs ebenfalls legitim ist. Ob also die Legitimität des Sicherheitsrats die alleinige *conditio sine qua non* einer legitimen Resolution sein kann. An dieser Stelle soll lediglich festgehalten werden, dass Bezugspunkte der

128 Siehe hierzu D.

129 Kurt Röttgers, *Autorität III.*, in: Ritter (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. I, Basel 1971, S. 729, 730 ff.

130 Rainer Forst, *Legitimität, Demokratie und Gerechtigkeit*, in: Flügel-Martinsen u. a. (Hrsg.), *FS Schmalz-Bruns*, Wiesbaden 2014, S. 137, 138; David Beetham, *The legitimization of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 26; explizit für das Völkerrecht Allen Buchanan, *Justice, legitimacy, and self-determination*, Oxford [u.a.] 2004, S. 302.

Legitimität sowohl Handlungen als auch Beziehungen sein können.¹³¹ Das Verhältnis legitimer Handlungen zu legitimen (Herrschafts-)Beziehungen wird an späterer Stelle erörtert.¹³²

1. Moralische Güte der Friedensmediation

Begriffshistorisch erfolgt der erste Zugriff über die (Herrschafts-)Beziehung.¹³³ Demzufolge kann diese Zuschreibung eines moralischen Rechts auf Machtausübung unterschiedlich stark verstanden werden. In der schwächsten Fassung wird damit lediglich ausgedrückt, der Versuch Macht auszuüben sei moralisch zulässig.¹³⁴ Diese Aussage ist als bloße Negativdefinition zu verstehen, nach der es genügt, dass der Versuch nicht moralisch unzulässig ist.¹³⁵ Deutlich enger ist dagegen das Verständnis, welches gute moralische Gründe für die Machtausübung einer Institution beinhaltet.¹³⁶ Mit Blick auf die Friedensmediation lässt sich diese Unterscheidung in zwei unterschiedlichen Aussagen verdeutlichen:

- a) Es ist moralisch nicht unzulässig, dass dieser Mediationsprozess so stattfindet.
- b) Es ist moralisch gut, dass dieser Mediationsprozess so stattfindet.

131 Vgl. *Hasso Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung: verfassungstheoretische Bemerkungen zu einem Problem der Staatslehre und der Rechtsphilosophie, Berlin 1977, S. 11.

132 Siehe hierzu B.I.2.a.

133 *Hasso Hofmann*, Legalität, Legitimität, in: Ritter u. a. (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. V, Basel 1980, S. 161, 161.

134 *Allen Buchanan*, The legitimacy of international law, in: Besson u. a. (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 79, 83 Fn. 6.

135 So formulierend, aber der stärkeren Definition folgend *Allen Buchanan*, *Robert O Keohane*, The legitimacy of global governance institutions, in: Wolfrum u. a. (Hrsg.), *Legitimacy in International Law*, Berlin [u.a.] 2008, S. 25, 33 Fn. 11; Unterscheidung sowie Entscheidung nicht offenlegend, aber auf den Beitrag von Buchanan in „Philosophy of International Law“ verweisend, im vermeintlich identischen Artikel *Allen Buchanan*, *Robert O Keohane*, The Legitimacy of Global Governance Institutions, *Ethics & International Affairs* 20 (2006), 405, 411 Fn. 11.

136 Dem starken Verständnis folgend ohne es zu definieren *Allen Buchanan*/ *Robert O Keohane*, The legitimacy of global governance institutions, in: Wolfrum u. a. (Hrsg.), *Legitimacy in International Law*, Berlin [u.a.] 2008, S. 25, 33 Fn 11; definiert, aber dem schwachen Verständnis folgend *Allen Buchanan*, The legitimacy of international law, in: Besson u. a. (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 79, 83 Fn. 6.

Während Aussage a) nur die Möglichkeiten „moralisch zulässig“ oder „unzulässig“ im Sinne von „legitim/illegitim“ nahelegt, lässt Aussage b) graduelle Unterschiede zu. Wenn die UN Guidance davon spricht, dass bestimmte Maßnahmen förderlich „*in increasing the legitimacy*“¹³⁷ seien, so muss dies so verstanden werden, dass dort von unterschiedlichen Abstufungen ausgegangen wird. Das Mediationsverfahren kann moralisch unterschiedlich gut sein, aber nicht unterschiedlich zulässig. Es wäre zwar denkbar, die moralische Unzulässigkeit graduell als Annäherung an die Zulässigkeit zu konzipieren, aber ein solcher Gebrauch des Begriffs der Legitimität scheint nicht üblich. Wenn die UN Guidance über eine Steigerung der Legitimität spricht, dann gibt es im Umfeld dieser Passage nichts, das den Schluss nahelegen würde, es ginge darum, durch eine Vielzahl von derartigen Maßnahmen einen bis dahin illegitimen Mediationsprozess über die Schwelle der Legitimität zu heben. Vielmehr scheint sich die Steigerung der Legitimität darauf zu beziehen, dass der Mediationsprozess unterschiedlich legitim sein kann, ohne dass seine Illegitimität im Raum steht. Gleichzeitig ermöglicht auch Aussage b), Machtausübung als illegitim und damit als moralisch schlecht zu beschreiben. Dies verdeutlicht erneut die UN Guidance: „*It cannot be assumed that conflict parties have legitimacy [...] Mediation efforts that involve only armed groups may send the signal that violence is rewarded.*“¹³⁸ Dieser Passage liegt ein Verständnis zugrunde, welches Machtausübung für moralisch schlecht erklärt, wenn diese allein durch Gewaltausübung begründet wird.¹³⁹ Damit kann im Sinne von Aussage b) Machtausübung sowohl moralisch gut, als auch schlecht im Sinne von „legitim/illegitim“ sein, während gleichzeitig eine Aussage darüber getroffen werden kann, wie gut sie ist.

Mit Blick auf das Verständnis der UN Guidance von Legitimität liegt es nahe, sich für die verfolgten Zwecke der stärkeren Definition des Rechts auf Machtausübung anzuschließen. Ein Verständnis im Sinne moralisch guter Machtausübung vermag auch das Interesse der Akteure an der Legitimität besser zu erklären. Auch *Martti Koskeniemi* Skepsis angesichts

137 UN, A/66/811, Strengthening the role of mediation in the peaceful settlement of disputes, conflict prevention and resolution, Report of the Secretary-General, S. 25 Rn. 30.

138 Ebd.

139 Zudem beinhaltet die Passage mit dem hier ausgelassenen „with, or represent, the wider public [...]“ auch eine Aussage über das deskriptive Verständnis von Legitimität, auf dass weiter unten eingegangen wird, siehe hierzu A.II.

des warmen Gefühls, welches der Begriff der Legitimität verbreiten soll,¹⁴⁰ lässt sich besser mit Blick auf diese stärkere Lesart des Begriffs verstehen. Zudem zeigt etwa *Armin von Bogdandy* und *Ingo Venzkes* Arbeit zur Legitimation internationaler Gerichte¹⁴¹ sowohl den analytischen Wert, als auch die Anschlussfähigkeit der stärkeren Definition. Sie verweisen hinsichtlich Strategien zur Erarbeitung demokratischer Legitimation durch Gerichte auf die in Art. 11 EUV beschriebenen Grundsätze. Dabei legen sie Wert darauf, dass demokratische Legitimation auf diesem Weg lediglich vertieft werde, dieser aber nicht in der Lage sei, repräsentative Institutionen zu ersetzen.¹⁴² Gerade diese Hervorhebung repräsentativer Institutionen zeigt, dass die dort zugrunde gelegte demokratische Legitimation voraussetzungsreicher ist, als der Begriff der Legitimität, welcher hier ohne den Zusatz „demokratisch“ diskutiert wird.¹⁴³ Gleichwohl verändert sich die Bedeutung von Legitimität durch diesen Zusatz nicht. Die Aussage *Armin von Bogdandys* und *Ingo Venzkes*, dass die Rückkopplung internationaler Gerichte an repräsentative Institutionen nicht ersetzt werden kann, legt nahe, dass die Unterscheidung zwischen legitim und illegitim vorgenommen wird. Wenn aber zudem eine Vertiefung demokratischer Legitimation thematisiert wird, offenbart sich ein Verständnis von Legitimität als einer graduellen Aussage über die moralische Güte der Machtausübung.

In ähnlicher Weise stellt sich auch das Verständnis von Legitimität bei *Jürgen Habermas* dar. Er diskutiert hinsichtlich der spätkapitalistischen Gesellschaft¹⁴⁴ die Frage, ob die Legitimationsnöte, die diese erfahre, die Voraussage einer Legitimationskrise zulasse. Dabei werden Legitimationsdefizite und Legitimationsprobleme synonym für den Begriff der Legitimationsnöte verwendet.¹⁴⁵ In diesem Sinn stellen Legitimationsnöte eine

140 *Martti Koskeniemi*, Formalism, Fragmentation, Freedom: Kantian Themes in Today's International Law, No foundations : journal of extreme legal positivism 4 (2007), 7, 16.

141 Der Begriff des „Gerichts“ wird dort weit bzw. untechnisch im Sinne von „Spruchkörper“ verstanden, um Panels und Appellate Body der WTO, aber auch ICSID Streitbeilegung zu erfassen.

142 *Armin von Bogdandy*, *Ingo Venzke*, In wessen Namen?, Berlin 2014, S. 210.

143 Vgl. zur Abgrenzung des stärkeren Begriffs der Demokratie zu dem der Legitimität *Rainer Forst*, Legitimität, Demokratie und Gerechtigkeit, in: Flügel-Martinsen u. a. (Hrsg.), FS Schmalz-Bruns, Wiesbaden 2014, S. 137, 137, 140.

144 Grundlegend zum Begriff *Claus Offe*, Spätkapitalismus – Versuch einer Begriffsbestimmung, in: Borchert u. a. (Hrsg.), Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, Frankfurt am Main 2006, S. 51–66.

145 *Jürgen Habermas*, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt am Main 1973, S. 103.

graduelle Abwertung der moralischen Güte der Machtausübung dar. Erst die Legitimationskrise ist der Punkt, an welchem die Bewertung der Machtausübung insgesamt von moralisch gut zu moralisch schlecht zu kippen droht und damit die Kategorien „legitim/illegitim“ relevant werden.¹⁴⁶ Auch hier wird daher mit dem stärkeren Verständnis des Rechts auf Machtausübung im Sinne von Aussage b) gearbeitet. Zudem verdeutlicht *Jürgen Habermas*, wie schwer sich der schwache Begriff im Sinne von Aussage a) damit tut, die Voraussetzungen für die Abgrenzung der binären Kategorien „legitim/illegitim“ zu benennen.¹⁴⁷

Damit hat sich gezeigt, dass ein Grund für das Interesse des Mediationsverfahrens und der involvierten Akteure an der Bezeichnung als legitim in der die Zuschreibung liegt, moralisch gute Gründe sprächen für die so bezeichnete Machtposition. Die Ausführungen von *Habermas* zeigen, dass diese Zuschreibung auf der Ebene des Staates erfolgen kann, während *Armin von Bogdandy* und *Ingo Venzke* ihre Anwendbarkeit im internationalen Raum belegen. Die Bedeutung für das Mediationsverfahren besteht darin, dass ganz gleich, ob es die Beilegung eines zwischenstaatlichen oder eines innerstaatlichen Konflikts zum Gegenstand hat, der Macht, die durch das Verfahren ausgeübt wird, durch das Attribut der Legitimität moralische Güte zugesprochen wird. Von eben diesem Attribut kann auch eine am Ende des Mediationsverfahrens stehende Post-Konflikt-Gesellschaftsordnung profitieren.

2. Befolgungspflicht oder Befolgungsgrund?

Wird dem Inhaber einer Machtposition über den Begriff der Legitimität zugeschrieben, diese rechtmäßiger bzw. richtiger Weise zu besetzen, stellt sich anschließend eine weitere Frage: Entspricht dem Recht auf Machtausübung auf der anderen Seite der Machtbeziehung eine Pflicht und wenn ja, wie sieht diese aus? Auf die Friedensmediation zugespißt lautet die Frage damit, ob das Ergebnis des Verfahrens moralische Verpflichtungen

146 Die auch hier beinhaltete deskriptive Legitimationsbedeutung deutlicher herausstellend *Jürgen Habermas*, Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: von Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme, Opladen 1976, S. 39, 53 („sind *Erscheinungen* der Delegation unvermeidlich.“ [Hervorhebung durch den Verfasser]).

147 *Jürgen Habermas*, Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: von Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme, Opladen 1976, S. 39, 55 f.

begründen kann. Wäre dem so, hieße das, dass Kämpfer und Soldaten moralisch verpflichtet wären, die Kampfhandlungen einzustellen, wenn dies so beschlossen wurde. Die Bewohner wären moralisch verpflichtet, eine Powersharing-Regierung anzuerkennen, wenn diese das Ergebnis des Verfahrens ist. Auch die moralische Bindung der Konfliktparteien an ein mögliches Abkommen ließe sich auf diesem Weg begründen.

a) Abgrenzung zwischen Befolgungspflicht und Befolungsgrund

Die Diskussion, ob es tatsächlich derartige Verpflichtungen gibt, entzündet sich regelmäßig an der Frage, ob Rechtsnormen moralisch verbindlich sind.¹⁴⁸ Dieser Fokus wird auch deshalb eingenommen, weil Legitimität oft als Ursache dafür angeführt wird, wieso das Recht tatsächlich eingehalten wird. Sowohl auf dieser, später zu behandelnden,¹⁴⁹ deskriptiven Ebene, als auch der hier diskutierten normativen, erschöpft sich die mögliche Bindungswirkung nicht in einem Bezug zum Recht. Es ist daher unschädlich, dass die rechtliche Natur von Friedensabkommen, insbesondere in innerstaatlichen Konflikten umstritten ist.¹⁵⁰ Vielmehr umfasst eine solche Pflicht jedweden untechnisch verstandenen Befehl eines legitimen Akteurs, ungeachtet der Frage, ob dieser Befehl abstrakt-genereller oder konkret-individueller Form, oder ob er rechtlicher Natur ist oder nicht.

Das besondere Interesse, welches diesem Aspekt der Legitimität zuteilwird, lässt sich durch den Einfluss erklären, den die Befolgungspflicht auf die Position der Machtinhaber hat. Vielfach wird der Rückschluss gezogen, eine Pflicht zur Befolgung mache aus dem zuvor beschriebenen Recht zu befehlen, einen Anspruch darauf, dass diese Befehle befolgt werden. Diese Aufwertung des Rechts zu befehlen zu einem Anspruch auf Befolgung dieser Befehle, führt im darauf folgenden Gedankenschritt zum Teil zu der Annahme eines moralischen Rechts, diese Befehle mit Zwang durchsetzen zu dürfen.¹⁵¹ Ein solcher zwingender Zusammenhang zwischen einem Anspruch auf Befolgung und dem moralischen Recht

148 John Tasioulas, *The Legitimacy of International Law*, in: Besson u. a. (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 97, 100.

149 Vgl. statt vieler Thomas M. Franck, *The power of legitimacy among nations*, New York [u.a.] 1990, S. 204.

150 Christine Bell, *Peace agreements : their nature and legal status*, AJIL 100 (2006), 373, 379 f.

151 So im Rückschluss Thomas D. Senior, *What if there are no Political Obligations?*, *Philosophy & Public Affairs* 16 (1987), 260, 268; vgl. Allen Buchanan, *The*

auf Zwangsanwendung kann einerseits als Abschwächung der Bedeutung der moralischen Verpflichtung kritisiert werden.¹⁵² Der Eigenwert einer moralischen Verpflichtung als Grund menschlichen Handelns würde damit letztlich negiert. Andererseits scheint die Verbindung von Befehl und Zwang in der vorgetragenen Allgemeinheit weder auf die inter- noch auf die transnationale Ebene übertragbar. Die Beschreibung inter- oder transnationalen Organisation, etwa der World Health Organisation (WHO), als legitim, sagt etwas über ihre Berechtigung aus, Regeln, wie die Internationalen Gesundheitsvorschriften, zu erlassen und über die moralische Verpflichtung, diese zu befolgen. Dabei handelt es sich um eine Verpflichtung, die rechtlich gesehen unstrittig ist.¹⁵³ Eine Berechtigung zur Durchsetzung dieser Normen mittels physischem Zwang ist damit aber keinesfalls verbunden. Aus diesem Grund wird die Verbindung zwischen einem Recht auf Zwangsanwendung und der Legitimität nachgesondert erörtert. An dieser Stelle soll dagegen lediglich dargestellt werden, inwieweit normative Legitimität zu einer moralischen Verpflichtung gegenüber den Befehlen und Regeln eines derart bezeichneten Akteurs führen.

In der Literatur zu dieser Frage findet sich eine kaum aufzulösende Verquickung unterschiedlicher Begriffe mit jeweils unterschiedlich belegten Bedeutungen. Insbesondere Legitimität und Autorität stehen im Mittelpunkt dieser Debatten. Dabei wird die hier diskutierte Frage einer Befolgungspflicht vielfach als die Frage nach der Befolgungspflicht gegenüber einer legitimen Autorität formuliert.¹⁵⁴ Das hier verwendete Begriffsverständnis verbindet die Frage der Befolgungspflicht mit dem Begriff der Legitimität. Ob eine Befolgungspflicht besteht oder nicht, hängt somit davon ab, ob der Befehl oder die Regeln von einer Autorität stammen, die legitim ist. Dagegen konstatierte *Thomas Hobbes* eine Befolgungspflicht gegenüber der Autorität, dem Leviathan an sich, ohne dabei weiter nach der Legitimität zu fragen.¹⁵⁵ Autorität hatte demnach einen intrinsischen Eigenwert,

legitimacy of international law, in: Besson u. a. (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 79, 82.

152 *Hasso Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung: verfassungstheoretische Bemerkungen zu einem Problem der Staatslehre und der Rechtsphilosophie, Berlin 1977, S. 35 „[...] Verkürzung des Sollens auf die bloße Fiktion der Rechtmäßigkeit einer jeden effektiven Zwangsordnung [...]“.

153 *Anika Klafki*, Risiko und Recht, Tübingen 2017, S. 168, 177.

154 *Merten Reglitz*, Political Legitimacy Without a (Claim-) Right to Rule, *Res publica* 21 (2015), 291, 293 m.w.N.

155 *Wolfgang Kersting*, *Thomas Hobbes zur Einführung*, 4. Aufl., Hamburg 2009, S. 182; *Rudolf Weber-Fas*, *Thomas Hobbes: Zur Einführung*, in: Weber-Fas

der keiner weiteren Rechtfertigung bedurfte.¹⁵⁶ Ein Großteil der späteren Literatur unterscheidet hingegen zwischen beiden Begriffen.¹⁵⁷ Es kann daher legitime Autorität und bloße De-facto-Autorität geben. De-facto-Autorität liegt demnach vor, wenn die von ihr ausgegebenen Befehle und Regeln faktisch in der Mehrheit befolgt werden, ohne dass dabei die Ursache relevant wäre.¹⁵⁸ Es handelt sich dabei folglich um ein deskriptives und kein normatives Konzept. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei legitimer Autorität um eine solche, deren Befehle eine moralische Relevanz haben. Diese moralische Relevanz kann folglich begrifflich bei der Legitimität und eben nicht bei der Autorität verortet werden.

Autorität ist deshalb ein zutiefst relevantes, aber auch komplexes Phänomen, weil es eben eine vordergründig freiwillige Befolgung von Befehlen und Regeln beschreibt. Diese Befolgung kann dabei mit *Max Weber* entweder auf „stumpfer Gewöhnung“¹⁵⁹ beruhen, aber auch auf dem Glauben an die moralische Rechtfertigung derer die befehlen – deren Legitimität – sowie auf der Verfügbarkeit von Zwang.¹⁶⁰ Ob die, durch diese faktischen Umstände geschaffene, Möglichkeit der Befehlsbefolgung tatsächlich moralisch gerechtfertigt ist, wird durch das Attribut der Legitimität beschrieben. Dagegen beinhaltet der Begriff der Macht auch das Herbeiführen

(Hrsg.), *Staatsdenker der Moderne*, Tübingen 2003, S. 51, 56; *Glen Newey*, Routledge philosophy guidebook to Hobbes and Leviathan, London [u.a.] 2008, S. 69; gewichtige a.A. *Thomas Nagel*, Hobbes's Concept of Obligation, *The Philosophical Review* 68 (1959), 68, 69 ff.

156 *Daniel Bodansky*, The concept of legitimacy in international law, in: *Wolfrum u. a. (Hrsg.), Legitimacy in International Law*, Berlin [u.a.] 2008, S. 309, 313; für die Beschreibung dieses Eigenwerts über den Begriff der Legitimität vgl. *Dieter Hüning*, Freiheit und Herrschaft in der Rechtsphilosophie des Thomas Hobbes, Berlin 1998, S. 192; *Wolfgang Kersting*, *Thomas Hobbes zur Einführung*, 4. Aufl., Hamburg 2009, S. 182.

157 *Thomas Christiano*, Authority, in: *Zalta (Hrsg.), Stanford Encyclopedia of Philosophy*, Stanford, 2013, <https://plato.stanford.edu/archives/spr2013/entries/authority/>.

158 Statt vieler *Joseph Raz*, *The authority of law*, Oxford 1979, S. 34 f.

159 Synonym mit „dumpfer Gewöhnung“ verwendet von *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1922, S. 607, 122.

160 *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1922, S. 607; zur begrifflichen Gleichsetzung von Autorität und Herrschaft in der Editionsgeschichte *Webers Georg Simmerl, Michael Zürn*, Internationale Autorität – Zwei Perspektiven, *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 1 (2016), 38, 40 Fn. 6; ähnlich zur Autorität, aber nicht zur Macht *Hannah Arendt*, Was ist Autorität?, in: *Arendt (Hrsg.), Fragwürdige Traditionsbestände im politischen Denken der Gegenwart: vier Essays*, Frankfurt am Main 1958, S. 117, 118; *Hannah Arendt*, *On violence*, London 1970, S. 45.

eines Erfolgs durch Zwang.¹⁶¹ In einem solchen, unfreiwilligen Fall stellt sich allerdings die Frage nach einer Befolgungspflicht nicht, da Befolgung im Rahmen erzwungener Erfolge irrelevant ist. Bei der Macht ist es der Zwang, welcher den Erfolg bewirkt, der Gegenstand der Legitimitätsfrage ist. Im Gegensatz dazu, geht es bei der Autorität um die Frage, warum das Individuum seine eigene Beherrschung ermöglicht. Aus normativer Sicht stehen dabei zwei mögliche Antworten im Vordergrund: Legitimität als Befolgungsgrund oder als Grundlage einer Befolgungspflicht.

Zwei Umstände verzerren den Blick auf dieses Begriffsverständnis. Zum einen werden Legitimität und Autorität zum Teil als so eng verbundene Begriffe verwendet, dass unter Außerachtlassung der De-facto-Autorität nur von Autorität gesprochen wird und damit legitime Autorität gemeint ist.¹⁶² Grund hierfür dürfte der Umstand sein, dass in der Diskussion um die Existenz einer Befolgungspflicht jenseits von *Hobbes*, die moralische Rechtfertigung der Autorität eine zwingende Vorbedingung der Diskussion darstellt. Eine Befolgungspflicht gegenüber einer bloßen De-facto-Autorität, also einer moralisch nicht gerechtfertigten, ist schwer vorstellbar. Wenn es moralisch nicht gerechtfertigt ist, den Befehl zu geben, kann es auch nicht moralisch verpflichtend sein, ihm zu folgen. Zum zweiten verwenden einige Autoren Autorität als Begriff, welcher den der Legitimität bereits beinhaltet, aber um eine Befolgungspflicht ergänzt ist.¹⁶³ Demnach würde nur aufgrund des Innehabens von Autorität eine Befolgungspflicht folgen, nicht aber aufgrund des Innehabens von Legitimität. In diesem Begriffsverständnis bleibt jedoch unklar, worauf sich Legitimität und Autorität beziehen sollen. Die ansonsten übliche Begriffspaarung der legitimen

161 *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1922, S. 26; ähnlich *Wolfgang Sofsky*, *Rainer Paris*, *Figurationen sozialer Macht: Autorität, Stellvertretung, Koalition*, Frankfurt am Main 1994, S. 9, 21; Weber folgend und zugleich Macht auf die Beeinflussung von Gründen beschränkend *Rainer Forst*, *Normativität und Macht: zur Analyse sozialer Rechtfertigungsordnungen*, Berlin 2015, S. 61 f.; *Byung-Chul Han*, *Was ist Macht?*, Stuttgart 2005, S. 126; Zwang und Gewalt ausklammernd *Christoph Möllers*, *Die Möglichkeit der Normen: über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität*, Berlin 2015, S. 50 f.

162 *M. B. E. Smith*, *Is There a Prima Facie Obligation to Obey the Law?*, *The Yale Law Journal* 82 (1973), 950, 962; exemplarisch bei *Joseph Raz*, *The morality of freedom*, Oxford 1986, S. 23.

163 *Allen Buchanan*, *Political Legitimacy and Democracy*, *Ethics* 112 (2002), 689, 691; *George Klosko*, *Legitimacy, Authority, and Political Obligation*, in: *Hurrelmann u. a. (Hrsg.), Legitimacy in an age of global politics*, Basingstoke 2007, S. 57, 57.

Autorität scheint in jedem Fall nicht mehr möglich, da das Attribut der Legitimität in dieser Paarung ohne eigene Bedeutung verbleibt.

Hinter der Vielzahl an Begriffen und Begriffsverständnissen zeigen sich einige wenige Überlegungen zu der Frage, ob das Attribut der Legitimität eine Befolgungspflicht nach sich zieht. So stellt sich die bereits angesprochene Frage nach dem Bezugspunkt einer solchen Pflicht. Sie kann sich entweder auf einen Akteur oder aber auf eine konkrete Regel bzw. einen konkreten Befehl beziehen. Ist ersteres der Fall, so erübrigt sich die Frage nach der Legitimität von Regeln und Befehlen. Wer verpflichtet ist, einem Akteur zu folgen, der kann dieser Pflicht nur nachkommen, wenn dieser Akteur eine, wie auch immer geartete, Handlungsaufforderung an ihn richtet. Vielfach wird dies auch als „*content-independent*“,¹⁶⁴ also als inhaltsunabhängige Pflicht zur Rechtsbefolgung, beschrieben.¹⁶⁵ Damit schließt eine Befolgungspflicht gegenüber einem Akteur, die Befolgungspflicht gegenüber dessen Regeln und Befehlen mit ein.¹⁶⁶ Wäre das Mediationsverfahren legitim, müsste damit all seinen Beschlüssen entsprochen werden. Der Friedensvertrag, welcher das Ergebnis eines legitimen Mediationsverfahrens ist, müsste unabhängig von seiner Legitimität umgesetzt werden. Damit weist diese Sichtweise ein mögliches philosophisches Problem auf: Abhängig von den Voraussetzungen der Legitimität erscheint es denkbar, dass ein Akteur einen illegitimen Befehl gibt, dieser aber nicht zugleich dazu führt, dass seine Legitimität als Akteur verloren geht. Begründet allein die Legitimität des Akteurs einer Befolgungspflicht, so würde sich derjenige, der sich einem solchen illegitimen Befehl verweigert, unmoralisch verhalten. Bezieht sich die Befolgungspflicht hingegen nur auf die konkrete Regel, existiert kein derartiges Problem.

164 Beispielhaft bei *John Tasioulas*, Human Rights, Legitimacy, and International Law, *The American Journal of Jurisprudence* 58 (2013), 1, 13.

165 *John Randolph Lucas*, The principles of politics, Oxford 1966, S. 49; *Richard Tuck*, Why is Authority such a Problem?, in: Laslett u. a. (Hrsg.), Philosophy, politics and society: a collection, Bd. IV, Oxford, 1972, S. 194, 194 f.; *Elizabeth Anscombe*, On the Sources of Authority of the State, *Ratio: an international journal of analytic philosophy* 20 (1978), 1, 25 f.; *John Finnis*, Natural law and natural rights, Oxford [u.a.] 1980, S. 272; zu Finnis homophober Sexualmoral vgl. *Stephen Macedo*, Homosexuality and the Conservative Mind, *Georgetown Law Journal* 84 (1995), 261, 272 m.w.N.; darüber hinaus *Maximilian Steinbeis*, Right-Wing Crits, *Verfassungsblog* 15. November 2019.

166 Im Fall demokratischer Staaten bezieht sich die Pflicht daher auf die eigenen Mitmenschen. *Allen Buchanan*, Justice, legitimacy, and self-determination, Oxford [u.a.] 2004, S. 253; *Thomas Christiano*, The constitution of equality, Oxford 2008, S. 239.

Wird im Zusammenhang von Legitimität von moralischen Pflichten gesprochen, so werden diese als handlungsleitende, wahrheitsfähige Sollessätze verstanden, die nicht im Wege der Pflichtenkollision aufgelöst werden können.¹⁶⁷ Hierin zeigt sich ihre Unabhängigkeit. Diese findet sich zum einen bei *Immanuel Kant*, dessen Ideen für die Legitimität als unabhängigem Gehorsamsgrund zentral sind¹⁶⁸ und wurde unter anderem im 20. Jahrhundert von *Richard M. Hare* prägnant formuliert: „If you have conflicting duties, one of them isn't your duty.“¹⁶⁹ Demnach erzeugt das legitime Mediationsverfahren eine unabhängige moralische Pflicht zur Umsetzung des Friedensvertrags. Diese Umsetzung erfolgt, weil die Pflicht existiert. Die Möglichkeit einer zugleich existierenden Pflicht, den Friedensvertrag nicht umzusetzen, gibt es nicht.

Im Gegensatz zu einem Verständnis von Legitimität als Befolgungspflicht, ermöglicht die Lesart von Legitimität als unabhängigem Befolgungsgrund das Überlagern, Kollidieren oder Nebeneinander von Gründen. Damit stellt die Legitimität nur einen Grund für die Umsetzung des Friedensvertrags dar, sodass neben diesen Grund etwa auch egoistische Eigeninteressen einer der umsetzenden Konfliktparteien treten können. Zudem wird auch eine als Befolgungsgrund verstandene Legitimität unter Rückgriff auf *Herbert Hart* als unabhängig beschrieben.¹⁷⁰ Unabhängig deshalb, weil der Grund nicht in der Regel selbst fußt, sondern in dem Akteur, von dem sie stammt. Ein Grund für die Umsetzung des Friedensvertrags wäre demnach die Legitimität des Mediationsverfahrens und nicht, dass der Friedensvertrag besonders gerecht, effizient oder partizipationsfreundlich ist. Diese Umstände können allerdings separate moralische Gründe darstellen, die gemeinsam mit dem Grund der Legitimität des Mediationsverfahrens dazu führen, dass der Friedensvertrag vernünftigerweise umgesetzt werden sollte.

167 Vgl. *Anton Hügli*, Pflichtenkollision, in: Ritter u. a. (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. VII, Basel 1989, S. 440–456.

168 *Immanuel Kant*, Die Metaphysik der Sitten, in: Preussische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Kant, Immanuel: Gesammelte Schriften*, Bd. VI, Berlin 1914, S. 203, 224; keine unbedingete Gehorsamspflicht bei Kant sehend *Tanja J. Winkler*, Die Freiheit im und vom Staate bei Immanuel Kant, München 2011, S. 173 f.

169 *Richard M. Hare*, *Moral thinking: its levels, method, and point*, Oxford [u.a.] 1981, S. 26.

170 *H. L. A. Hart*, *Essays on Bentham: studies in jurisprudence and political theory*, Oxford [u.a.] 1982, S. 254; prominent rezipiert bei *Joseph Raz*, *The morality of freedom*, Oxford 1986, S. 35.

b) Zur Dichotomie von Befolgungspflicht und Befolungsgrund

Neben den dargestellten Argumenten für und wider Befolgungspflicht oder -grund findet sich im 20. und 21. Jahrhundert zudem ein kaum zu unterschätzender, ideengeschichtlicher Grund für die Relevanz dieser Dichotomie. Denn, während in der bisherigen Darstellung der Eindruck vermittelt wurde, aus der Legitimität eines Akteurs – der in den meisten Abhandlungen der Staat ist – folge entweder Pflicht oder Grund, dreht der philosophische Anarchismus diese Schlussfolgerung gewissermaßen um. So erkennen die Vertreter dieser Denkrichtung vordergründig kontraintuitiv die Befolgungspflicht gegenüber legitimen Staaten an. Indem sie aber im nächsten Schritt argumentieren, dass eine konsistente Theorie der Befolgungspflicht nicht möglich oder aber eine widerspruchsfrei begründbare Befolgungspflicht historisch noch nie aufgetreten sei, schlussfolgern sie, es gäbe keine legitimen Staaten.¹⁷¹ Was radikal klingt, erschöpft sich sodann jedoch in der Feststellung, dass damit Staaten keineswegs Widerstand oder ähnliches entgegengebracht werden müsste. Vielmehr wird die generelle Über-Unterordnung zwischen Staat und Individuum aufgelöst und der Staat bedarf konkreter Gründe, die zur Befolgung durch das Individuum führen.¹⁷² Dabei wird z.T. das kontraktualistische Begründungsmodell des Staates oder anderer verfasster Kollektive nicht als hypothetisch oder prähistorisch vorausgesetzt, sondern in das Jetzt verlagert. Die einzelne Person befolgt Befehle demnach nicht, weil sie muss, sondern weil sie will. Der Grund für dieses Wollen sei dann gegeben, wenn es im Interesse des Einzelnen ist, den Befehlen Folge zu leisten. *Robert Nozick* veranschaulicht diese Sichtweise, indem er den Staat mit einem Gasthaus vergleicht. Wer dort hineingehe, gebe ihm das Recht zu Bedienen und den Anspruch, anschließend eine Rechnung zu stellen. Das Gasthaus habe aber keinen Anspruch darauf, immer jenes zu sein, das man aufsucht. Gleichwohl könne es gute Gründe für einen Besuch geben, etwa ein gutes Preis-Leistungs-

171 Vgl. *Robert Paul Wolff*, In defense of anarchism, 2. Aufl., Berkeley, Calif 1998, S. 19; bejahend, aber kritisch zur konkreten Argumentation *A. John Simmons*, The Anarchist Position, *Philosophy & Public Affairs* 16 (1987), 269, 269 Fn. 2; differenzierter bei *Leslie Green*, The authority of the state, Oxford 1988, S. 247 f.; die Existenz legitimer Staaten für möglich haltend *Joseph Raz*, The morality of freedom, Oxford 1986, S. 70; darstellend *David Lefkowitz*, Legitimate Political Authority and Duty, *Law and Philosophy* 23 (2004), 399, 399 f.

172 *A. John Simmons*, The Anarchist Position, *Philosophy & Public Affairs* 16 (1987), 269, 279.

verhältnis. Diese Gründe würden aber keinen Anspruch begründen.¹⁷³ In dieser Herangehensweise wird der legitime Staat zu einem von mehreren Anbietern von Sicherheit. Diese von Autonomie und Marktlogik geprägte Perspektive des philosophischen Anarchismus hat wenig mit den sozialen Ursprüngen des politischen Anarchismus gemein¹⁷⁴ und ließe sich wohl passender als libertär bezeichnen. Sie lässt sich am besten verstehen, wenn man betrachtet, wo sie der Autonomie des Einzelnen Grenzen setzt. Jeder sei moralisch verpflichtet, Leib, Leben und – kaum überraschend – Eigentum anderer nicht zu schädigen. Andernfalls habe jeder das Recht, diesen Verstoß zu bestrafen, sowohl in staatlichen Strukturen organisierte Personen, als auch autonome Individuen. Dieses Recht-Pflichten-Verhältnis bestehe aber zwischen allen Akteuren als natürliches Recht und stehe nicht etwa allein dem legitimen Staat zu.¹⁷⁵ Einschränkungen der Autonomie des Einzelnen, die darüber hinaus gehen, dürfe auch der legitime Staat nicht gegen den Willen des Einzelnen von ihm verlangen. Als vielsagendes Beispiel hierfür wird regelmäßig auf die staatliche Steuererhebung verwiesen.¹⁷⁶

Dabei stellen die gegenüberstehenden Ansichten diesen Fokus auf Autonomie gar nicht grundsätzlich in Frage. Vielmehr wird dort die Frage aufgeworfen, in wie weit die Autonomie des Einzelnen gesichert ist, wenn legitime Machthaber dennoch nicht in der Lage sind, durch ihre Regeln und Befehle Befolgungspflichten zu begründen. Pointiert vorgetragen lautetet die These daher: „*If autonomy matters, the state does too.*“¹⁷⁷ Manche Kritiker sprechen sogar von „*Souveränitätsphantasien einer rein privatrechtlichen Willkürfreiheit*“.¹⁷⁸ Die von Robert Nozick vorgebrachte Idee des legitimen Staates als nur einem von vielen möglichen Sicherheitsdienstleistern werde

173 Robert Nozick, *Anarchy, state, and utopia*, New York 1974, S. 128.

174 Vgl. zum Unterschied Bruno Leibold, *Political Anarchism and Raz's Theory of Authority*, *Res publica* 21 (2015), 309, 314 f.; zur Offenheit des Anarchismusbegriffs Murray Bookchin, *Social anarchism or lifestyle anarchism: the unbridgeable chasm*, Edinburgh [u.a.] 1995, S. 4 ff.; beispielhaft für politischen Anarchismus Erich Mühsam, *Die Befreiung der Gesellschaft vom Staat*, in: Schiewe u. a. (Hrsg.), *Trotz allem Mensch sein: Gedichte und Aufsätze*, Stuttgart 2009, S. 125, 125 f.

175 Robert Nozick, *Anarchy, state, and utopia*, New York 1974, S. 128.

176 A. John Simmons, *The Anarchist Position*, *Philosophy & Public Affairs* 16 (1987), 269, 276 f., 279.

177 Luara Ferracioli, *The Anarchist's Myth: Autonomy, Children, and State Legitimacy*, *Hypatia* 30 (2015), 370, 370.

178 Bzgl. Nozick Frank Nullmeier, *Intersubjektivität und Interindividualität*, in: Flügel-Martinsen u. a. (Hrsg.), *FS Schmalz-Bruns*, Wiesbaden 2014, S. 73, 91.

ihren eigenen ökonomischen Grundannahmen nicht gerecht. Sicherheit, insbesondere im Sinne von Verteidigung eines Territoriums nach außen, lasse sich nicht als Leistung anbieten, von der Einzelne ausgeschlossen werden könnten, vielmehr sei sie ein Gemeinschaftsgut.¹⁷⁹ Für den Einzelnen gäbe es demnach keinen *Grund* sich an dieser Stelle freiwillig zu beteiligen, sprich die Befehle zu befolgen. Das Individuum könnte kostenlos an den Vorteilen der Sicherheit partizipieren. Gleichzeitig sei diese Haltung nicht verallgemeinerungsfähig, da ab einer bestimmten kritischen Größe das Gemeinschaftsgut Sicherheit nicht mehr zur Verfügung gestellt werden könnte.¹⁸⁰ Selbst wenn man von den elaborierten Gemeinschaftsgütern des modernen Sozialstaats absieht,¹⁸¹ zeigt sich damit, dass es zum Schutz der elementaren Rechte des Einzelnen erforderlich ist, dass legitime Machthaber verbindliche Befehle erlassen können. Diesem Gedankengang folgend, ließe sich eine moralische *Pflicht* zur Befehlsbefolgung annehmen. Darüber hinaus lege schon der Wortsinn eines *right to rule* die Fähigkeit nahe, auf der Gegenseite eine *Pflicht* zu begründen.¹⁸²

In jedem Fall führte das Auftreten des philosophischen Anarchismus zu zwei unterschiedlichen Reaktionen. Einerseits wurde – bis dato wenig erfolgreich – versucht, die Thesen des philosophischen Anarchismus zu widerlegen und die Existenz einer widerspruchsfreien Theorie der Befolgungspflicht zu beweisen.¹⁸³ Zum anderen wurde in einer Art strategischem Rückzug – *David Lefkowitz* schreibt von einer Strategie¹⁸⁴ – die Befolgungspflicht zugunsten des Befolgungsgrundes aufgegeben. In der Folge konnte nun wieder die Existenz legitimer Staaten angenommen werden, ohne zugleich eine Befolgungspflicht beweisen zu müssen. Während einflussreiche Autoren wie *Joseph Raz* dem philosophischen Anarchismus

179 *George Klosko*, Legitimacy, Authority, and Political Obligation, in: Hurrelmann u. a. (Hrsg.), Legitimacy in an age of global politics, Basingstoke 2007, S. 57, 70.

180 *George Klosko*, Legitimacy, Authority, and Political Obligation, in: Hurrelmann u. a. (Hrsg.), Legitimacy in an age of global politics, Basingstoke 2007, S. 57, 62 f.

181 Vgl. zu diesen *George Klosko*, Legitimacy, Authority, and Political Obligation, in: Hurrelmann u. a. (Hrsg.), Legitimacy in an age of global politics, Basingstoke 2007, S. 57, 71 f.

182 *John Tasioulas*, The Legitimacy of International Law, in: Besson u. a. (Hrsg.), The Philosophy of International Law, Oxford 2010, S. 97, 98 Fn. 3.

183 Richard Dagger, David Lefkowitz, Political obligation, in: Zalta (Hrsg.), Stanford Encyclopedia of Philosophy, Stanford 2014, <https://plato.stanford.edu/archives/fall2014/entries/political-obligation> m.w.N.

184 *David Lefkowitz*, Legitimate Political Authority and Duty, Law and Philosophy 23 (2004), 399, 400.

zugerechnet werden¹⁸⁵ und dieser, wie gezeigt, den englischsprachigen Diskurs nachhaltig geprägt hat, ist die deutsche Rechtswissenschaft, mit einigen wenigen Ausnahmen,¹⁸⁶ von ihm weitgehend unbeeindruckt geblieben. Zwar finden sich beispielhaft in der Rechtsphilosophie *Gustav Radbruchs* von 1932 Ideen der moralisch zulässigen Nichtbefolgung illegitimen Rechts,¹⁸⁷ aber die Vorstellung von der grundsätzlich nicht bestehenden Befolgungspflicht findet sich dort genau so wenig wie jene von der Unmöglichkeit des legitimen Staates. Die in Richtung minimaler Staatlichkeit tendierenden grundsätzlichen Fragen nach der Rechtfertigbarkeit des Staates auf der einen Seite und die Gedanken zur Rechtsgeltung illegitimer Gesetze eines ohnehin illegitimen nationalsozialistischen Staatswesens auf der anderen, offenbaren die historischen und kulturellen Unterschiede in der Bedeutung normativer Legitimität. Wenn dies auch kein Argument gegen die inhaltlichen Positionen des philosophischen Anarchismus ist, stellt sich gleichwohl die Frage, inwieweit die Vorstellung von der Illegitimität des Staates und von dessen fehlender Verpflichtungsmöglichkeit nicht ein primär nordamerikanisches Spezifikum darstellt.

Für die Friedensmediation ist dieses, auf den Staat konzentriertes, Theoriecluster nicht nur mit Blick auf die Legitimität von Post-Konflikt-Staaten

185 A. John Simmons, The Anarchist Position, *Philosophy & Public Affairs* 16 (1987), 269, 270.

186 Ulrich Klug, Der Rechtsstaat und die Staatsphilosophie der geordneten Anarchie, in: Hering (Hrsg.), FS Hippel, Bonn 1965, S. 148–158; vgl. Peter Rinderle, Der Zweifel des Anarchisten, Frankfurt am Main 2005; überblicksartig Luca Langensand, Ordnung ohne Herrschaft?, in: Zucca-Soest (Hrsg.), Akteure im Recht: Zum Verhältnis von Individuum und Recht, Baden-Baden 2016, S. 87, 95; siehe auch die Texte in Klaus Mathis, Luca Langensand (Hrsg.) Anarchie als herrschaftslose Ordnung?, Berlin 2019.

187 Sog. „Schandgesetze“ *Gustav Radbruch*, Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Leipzig 1932, S. 83; nach 1945 auf Richter und die Rechtsgeltung ausgeweitet *Gustav Radbruch*, Vorschule der Rechtsphilosophie, 3. Aufl., Göttingen 1965, S. 29 f.; *Gustav Radbruch*, 5 Minuten Rechtsphilosophie, in: Kaufmann (Hrsg.), *Gustav Radbruch Gesamtausgabe: Rechtsphilosophie III*, Heidelberg 1990, S. 78–79; *Gustav Radbruch*, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, *Süddeutsche Juristenzeitung* 1 (1946), 105–108; zum Wandel *Ulfried Neumann*, Zum Verhältnis von Rechtsgeltung und Rechtsbegriff, in: Borowski u. a. (Hrsg.), Die Natur des Rechts bei Gustav Radbruch, Tübingen 2015, S. 129, 142 f.; kritisch zum späten Radbruch, aber ein moralisches Recht zum Ungehorsam anerkennend H. L. A. Hart, Positivism and the Separation of Law and Morals, *Harvard Law Review* 71 (1958), 593, 620; H. L. A. Hart, The concept of law, 2. Aufl., Oxford 1994, S. 210; zur Rezeption des BVerfG *Gerhard Robbers*, Gerechtigkeit als Rechtsprinzip, Baden-Baden 1980, S. 80 f.

relevant. Vielmehr zeichnet sich seine Bedeutung angesichts der Zweifel an einer Befolungspflicht auf der Ebene jenseits des Staates ab, deren Übertragung *Allen Buchanan* ausgehend von den Überlegungen des philosophischen Anarchismus vornimmt. Für ihn impliziert Legitimität lediglich die Existenz von Befolungsgründen. Allerdings zeigt seine Argumentation auch, dass dieser Unterscheidung weniger praktische Bedeutung zukommt, als man auf den ersten Blick vermuten mag. Die moralische Pflicht, Befehle zu befolgen sei auch jenseits des Staates nur ein Grund von vielen, dies auch tatsächlich zu tun. Sie stehe neben dem eigenen Interesse sowie religiösen oder moralischen Überzeugungen. Diese würden für sich genommen ausreichen, um die Einhaltung von Befehlen zu begründen, ohne dass man einem legitimen Akteur hierzu verpflichtet sei.¹⁸⁸ Auf internationaler Ebene seien die auf den Staat fokussierten Vorstellungen von Legitimität ohnehin viel zu stark. Legitimität jenseits des Staates umfasse selten einen exklusiven Anspruch auf Machtausübung. Dies würden etwa die WTO oder der IStGH zeigen. Trotzdem scheine es sinnvoll, über die Legitimität solcher Institutionen nachzudenken, ohne stets eine moralische Befolungspflicht beweisen zu müssen.¹⁸⁹

Schlussendlich zeigt sich in der Debatte um Befolungspflichten oder -gründe als Folge von Legitimität die Relevanz dieses Attributs. Letztlich unterschreitet es in seiner Bedeutung in fast keiner Ansicht den eines handlungsleitenden, wenn auch nicht zwingenden Grundes. Insbesondere für ein praktisches Verständnis des Begriffs lohnt es sich, *Thomas Christianos* Ansatz zu folgen und an dieser Stelle keine zwingende Entscheidung in einer fast 40 Jahre andauernden philosophischen Kontroverse vorzunehmen. Stattdessen können die unterschiedlichen Ansichten als Facetten des Begriffs gesehen werden, durch welche dieser erst einen adäquaten Blick auf die Vielzahl möglicher Legitimitätsszenarien ermöglicht.¹⁹⁰ Gerade für die Friedensmediation mit all ihrer Komplexität und der Einzigartigkeit der jeweiligen Konflikte, bietet sich diese begriffliche Perspektive an.

188 *Allen Buchanan*, Justice, legitimacy, and self-determination, Oxford [u.a.] 2004, S. 149.

189 *Allen Buchanan*, The legitimacy of international law, in: Besson u. a. (Hrsg.), The Philosophy of International Law, Oxford 2010, S. 79, 84.

190 *Thomas Christiano*, Authority, in: Zalta (Hrsg.), Stanford Encyclopedia of Philosophy, Stanford 2013, <https://plato.stanford.edu/archives/spr2013/entries/authority>.

3. Ein Recht auf Zwangsanwendung

Wie zuvor kurz erörtert, wird die Zuschreibung der Legitimität regelmäßig mit dem Recht auf zwangsweise Durchsetzung von Befehlen und Regeln assoziiert. Während diese Verbindung in Bezug auf den Staat als Gegenstand dieser Zuschreibung intensiv diskutiert worden ist, steht diese Assoziation hinsichtlich der Befassungen mit der Legitimität jenseits des Staats merklich nicht im Vordergrund. Ungeachtet des Bezugspunkts wird das Recht auf Zwangsanwendung häufig als konzeptuelle Alternative zu einer moralischen Befolgungspflicht verstanden. Demnach schulde man einem legitimen Akteur keine Befolgung, dieser habe aber das Recht, Befolgung mit Zwang und Drohung sicherzustellen.¹⁹¹

Ein moralisches Recht zur zwangsweisen Durchsetzung von Befehlen ist ideengeschichtlich eng verbunden mit der Vorstellung des durch einen Staat gebündelten Gewaltmonopols. Insoweit greift die Verbindung von Legitimität und dem Recht Zwang anzuwenden auf *Thomas Hobbes* zurück.¹⁹² Allerdings wurde der Begriff der Legitimation in diesem Zusammenhang tatsächlich erst nach der französischen Revolution und somit lange nach *Thomas Hobbes* verwendet.¹⁹³ Für die Mediation ist dieser Zusammenhang zwischen Legitimität und Zwang insbesondere dann relevant, wenn das Verfahren Einfluss auf die Legitimität staatlicher oder staatsähnlicher Akteure hat.¹⁹⁴ Für die völkerrechtliche bzw. internationale Seite der Friedensmediation könnte dieser Komponente der Legitimität geringere Bedeutung zugesprochen werden. Schließlich stellt der Mangel eines zentralisierten Zwangselements einen der häufigen Kritikpunkte der

191 *Philip Pettit*, Legitimate International Institutions: A Neorepublican Perspective, in: Besson u. a. (Hrsg.), *Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 139, 143 f.; *Thomas Christiano*, The constitution of equality, Oxford 2008, S. 240 f.; a.A. im Rückschluss *Thomas D. Senior*, What if there are no Political Obligations?, *Philosophy & Public Affairs* 16 (1987), 260, 268; so auch diskutiert bei *Allen Buchanan*, The legitimacy of international law, in: Besson u. a. (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 79, 81; vermittelnd *Ronald Dworkin*, *Law's empire*, Cambridge 1986, S. 192 f.

192 *Volker Röben*, What about Hobbes?, in: Wolfrum u. a. (Hrsg.), *Legitimacy in International Law*, Berlin [u.a.] 2008, S. 353, 355 Fn. 8.

193 *Ian Clark*, Legitimacy in international society, Oxford [u.a.] 2005, S. 17 m.w.N.

194 Für anschauliche Fallstudien hierzu vgl. I. William Zartman (Hrsg.) *Collapsed states: the disintegration and restoration of legitimate authority*, Boulder [u.a.] 1995.

internationalen Ordnung dar.¹⁹⁵ Demnach wäre die Frage, ob überhaupt Legitimität als zugrundeliegendes moralisches Recht zur Zwangsanwendung vorliegt, hinfällig, wenn davon auszugehen wäre, dass von einem solchen Recht ohnehin kein Gebrauch gemacht werden würde. Gleichwohl kennt das Völkerrecht sehr wohl Zwang, wenn er auch kein häufiges Phänomen ist.

Blickt man auf Sierra Leone als Beispielsfall, so zeigt sich dort, dass der Friedensvertrag von Lomé nach einem erneuten Aufflammen der Gewalt von Britischen Truppen¹⁹⁶ und der UNAMSIL mit militärischen Mitteln durchgesetzt wurde.¹⁹⁷ Dabei ist hervorzuheben, dass die Vereinten Nationen und der Commonwealth of Nations den Vertrag von Lomé als „moral guarantors“ mit unterzeichnet hatten.¹⁹⁸ In Resolution 1313 stellte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dieser Rolle folgend, einen expliziten Zusammenhang zwischen den Verstößen gegen das Friedensabkommen und der Ausstattung der UNAMSIL-Mission mit einem robusteren Mandat und mehr Personal her.¹⁹⁹ Wenn auch in diesem Fall das Aufzeigen der Machtbeziehungen zwischen Konfliktparteien, UN, Großbritannien und dem Mediationsverfahren bzw. Verhandlungsprozess als Ganzem schwierig ist und auch, wenn sich diese Schwierigkeit ebenfalls auf die Zuschreibung von Legitimität ausdehnt, zeigt das Beispiel doch die mögliche Bedeutung der Zuschreibung. Gerade, wenn Zwang auf internationaler Ebene ein seltenes Phänomen ist, erhält die Frage, ob sie über die Zuschreibung von Legitimität als moralisch gerechtfertigt anerkannt werden kann, gesteigerte Bedeutung.

Allen Buchanan hebt in diesem Zusammenhang zwei Dinge hervor. Zum einen beanspruchen internationale Akteure regelmäßig bereits kein exklusives Recht auf Machtausübung. Zum zweiten beanspruchen noch deutlich weniger Akteure überhaupt ein Recht auf Zwangsanwendung.

195 Vgl. Beth Simmons, *International Law and International Relations*, in: Whittington u. a. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Law and Politics*, Oxford [u.a.] 2010, S. 187, 192 m.w.N.

196 Andrew M. Dorman, *Blair's successful war: British military intervention in Sierra Leone*, Farnham [u.a.] 2009, S. 94 ff.

197 Simon M. Meisenberg, *Sierra Leone*, in: Wolfrum (Hrsg.), *MPEPIL*, Bd. IX, Oxford 2012, S. 200, 201.

198 S/1999/777 (Peace Agreement Between the Government of Sierra Leone and the Revolutionary United Front of Sierra Leone, Lomé, Togo, July 7, 1999, Art. XXIV); weitere moralische Garanten waren Togo, die Organisation Afrikanischer Staaten und ECOWAS.

199 S/RES/1313.

Die Existenz eines Gewaltmonopols, das sich auch jenseits des Staates aus dem Attribut der Legitimität ableiten ließe, wird daher kritisch gesehen. Gleichwohl hält er an der Relevanz des Legitimitätsattributs jenseits des Staates fest.²⁰⁰ Insoweit verlässt *Allen Buchanan* allerdings seinen normativen Standpunkt, indem er ausgehend von empirischen Befunden vom Sein auf das Sollen schließt. Der Umstand, dass die meisten internationalen Institutionen keinen Anspruch darauf erheben, Zwang ausüben zu dürfen, sagt nichts darüber aus, ob sie ein moralisches Recht dazu hätten, wenn sie es denn täten. Zudem unterbleibt bei diesem Ansatz eine klare Aussage dazu, wie bzw. ob die international tatsächlich stattfindende Zwangsanwendung auf einem moralischen Recht beruht.²⁰¹

Versteht man den Staat als Ausgangspunkt der Frage nach einem moralischen Recht auf Zwangsanwendung und Legitimität, und Zwangsanwendung jenseits des Staates als Abstraktion davon, stellt sich ein klareres Bild ein. Bereits auf staatlicher Ebene ist die Verbindung zwischen Legitimität und einem Recht auf Zwangsanwendung umstritten.²⁰² Vielmehr könne Zwangsanwendung nur aus bestimmten moralischen Gründen gerechtfertigt sein. Dabei existieren sehr unterschiedliche Vorstellungen davon, ob diese moralischen Gründe bereits in der Absicherung minimaler Staatlichkeit, im Sinne innerer und äußerer Sicherheit ausgeschöpft sind,²⁰³ oder ob auch eine steuerliche Umverteilung zum Zweck der Existenz- und Autonomiesicherung noch davon gedeckt ist.²⁰⁴ Selbst deutlich weitreichendere zwangsgestützte Maßnahmen, wie etwa der steuerfinanzierte Betrieb öffentlicher Grünflächen, werden für möglich gehalten.²⁰⁵

200 *Allen Buchanan*, The legitimacy of international law, in: Besson u. a. (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 79, 84.

201 *John Tasioulas*, The Legitimacy of International Law, in: Besson u. a. (Hrsg.), *The Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 97, 99.

202 *Christopher W. Morris*, An essay on the modern state, Cambridge 2002, S. 216 f.; *Michael Huemer*, The problem of political authority, Basingstoke [u.a.] 2013, S. 100.

203 *Michael Huemer*, The problem of political authority, Basingstoke [u.a.] 2013, S. 100 („The state may be entitled to collect taxes, to administer a system of police and courts to protect society from individual rights violators, and to provide military defense. [...] The state may not go on to coercively impose paternalistic or moralistic laws, policies motivated by rent seeking, or policies aimed at promoting unnecessary goods, such as support for the arts or a space program.“).

204 *Joseph Raz*, The morality of freedom, Oxford 1986, S. 416 f.

205 *Joseph Raz*, The morality of freedom, Oxford 1986, S. 422 („A public culture which inculcates respect for the environment, and for its transformation at the hands of past generations, and which cultivates agreeable design and good taste

Um trotz dieser Spannbreite eine Struktur erkennbar zu machen, hat *Leslie Green* die Frage gestellt, ob nur der Staat legitimer Weise Zwang ausüben dürfe. Diese Frage hat er, unter Gleichsetzung von „legitim“ mit „moralisch gerechtfertigt“, verneint. Auch jenseits des Staates könne Zwang moralisch gerechtfertigt sein. In diesem Sinne lasse sich auch keine Verbindung zwischen einer Gehorsamspflicht und dem Recht auf Zwangsanwendung herstellen. Beide existierten unabhängig voneinander.²⁰⁶ *Ronald Dworkin* dagegen bezeichnet eine Befolungspflicht als nahezu zwingende, zugleich aber nicht ausreichende Bedingung eines staatlichen Rechts auf Zwangsanwendung.²⁰⁷

Mit Blick auf die Ausführungen *John Rawls* wird anschaulich, wie stark diese Vorstellungen von der Figur des Staates geprägt sind. So findet sich bei ihm zwar auf Ebene legitimer verfasster Staaten ein Recht auf Zwangsanwendung,²⁰⁸ doch mit dem Transfer jenseits des Staates schmilzt dieses Recht letztlich bis zur Unkenntlichkeit. Was bleibt ist, dass Völker, deren Staaten schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen begehen und die daher bei *Rawls* in der hier verwendeten Terminologie als illegitim bezeichnet werden können, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Nichtintervention verlieren.²⁰⁹ In diesem Fall wären Staaten sogar verpflichtet, zu intervenieren.²¹⁰ All dies ist aus völkerrechtlicher Sicht weitreichend, aber dennoch nicht geeignet, ein aus dem Attribut der Legitimität abgeleitetes, moralisches Recht auf Zwangsausübung zu konstituieren.

Schlussendlich sprechen die unterschiedlichen Aussagen über ein Recht auf Zwangsanwendung auf nationaler und internationaler Ebene sowie der schon auf innerstaatlicher Ebene bestehende Zweifel angesichts eines

in landscaping and urban planning, while not positively required as a condition of autonomy, is consistent with it. Autonomy requires a public culture and is consistent with a tasteful rather than a vulgar and offensive environment.“).

206 *Leslie Green*, *The authority of the state*, Oxford 1988, S. 72 f.; so auch *Christopher W. Morris*, *An essay on the modern state*, Cambridge 2002, S. 216 f.; ähnlich auch *Joseph Raz*, *Authority and Justification*, *Philosophy & Public Affairs* 14 (1985), 3, 5.

207 *Ronald Dworkin*, *Law's empire*, Cambridge 1986, S. 291.

208 *John Rawls*, *A theory of justice*, 2. Aufl., Harvard 1999, S. 195; vgl. *Frank Michelman*, *Rawls on constitutionalism and constitutional law*, in: *Freeman* (Hrsg.), *The Cambridge Companion to Rawls*, Cambridge [u.a.] 2003, S. 394, 395 f.

209 *John Rawls*, *The law of peoples*, Cambridge [u.a.] 1999, S. 38.

210 *John Rawls*, *The law of peoples*, Cambridge [u.a.] 1999, S. 81.

solchen Rechts, für einen noch differenzierteren Ansatz.²¹¹ Die Gesamtschau der Ansichten lässt den Schluss zu, dass ein Recht zur Zwangsanwendung weder allein aus dem Attribut der Legitimität ableitbar ist, noch aus dem Status eines Akteurs, etwa dem des Staates. Vielmehr ist es das Ergebnis einer situationsspezifischen moralischen Bewertung. In dieser wird die Frage der Legitimität struktureller Über-Unterordnungsverhältnisse häufig, wenn nicht gar immer eine Rolle spielen, aber Legitimität allein schafft kein moralisches Recht zur Zwangsanwendung.²¹²

Für die Friedensmediation bedeutet diese Erkenntnis, dass Zwang und die aus ihm abgeleiteten Positionen, etwa von nichtstaatlichen Gewaltakteuren, regelmäßig Legitimitätsfragen aufwerfen.²¹³ Allerdings führt die Legitimität des Verfahrens weder automatisch zu einem Recht auf Zwangsanwendung des Post-Konflikt-Staates, noch lässt sich daraus eine zwangsbewährte Durchsetzung jedes einzelnen Punktes einer im Mediationsverfahren getroffenen Einigung ableiten. Darüber hinaus zeigt sich, dass auch wenn das Verfahren selbst, ebenso wie manche der beteiligten Akteure, nicht über Zwangsressourcen verfügt, dennoch Gegenstand von Legitimitätsfragen sein kann.

4. Moralisches Recht auf Kooperation bzw. Pflicht, Machtausübung von außen nicht zu behindern

Während bis hierhin Legitimität als normative Kategorie für das Verhältnis zwischen den beiden Enden einer Machtbeziehung verstanden wurde, hat sie auch eine andere Seite. Diese sogenannte interne Legitimation, welche die Beziehung zwischen Legitimationssubjekt und dem Legitimationsobjekt, also den Macht Ausübenden beschreibt, steht einer externen Legitimation gegenüber. Demnach haben jene, die außerhalb des Legitimationsverhältnisses stehen, zumindest die Pflicht, die Machtausübung, die innerhalb dieses Verhältnisses stattfindet, nicht zu behindern.²¹⁴ Mög-

211 Vgl. *Samantha Besson*, *Law Beyond the State: A Reply to Liam Murphy*, EJIL 28 (2017), 233, 238; a.A. zum Verhältnis der Ebenen *Liam Murphy*, *Law Beyond the State: Some Philosophical Questions*, EJIL 28 (2017), 203, 231.

212 *John Tasioulas*, *Human Rights, Legitimacy, and International Law*, *The American Journal of Jurisprudence* 58 (2013), 1, 13.

213 Vgl. *Véronique Dudouet*, *Transformation of coercive actors, Accord: an international review of peace initiatives* (2014), 91, 92.

214 *Allen Buchanan*, *Reciprocal legitimation: Reframing the problem of international legitimacy*, *Politics, Philosophy & Economics* 10 (2011), 5, 8 f.

licherweise haben legitime Machthaber sogar ein Recht darauf, durch Akteure außerhalb des Legitimationsverhältnisses unterstützt zu werden.²¹⁵ Selbst im Fall von Defiziten führt die so verstandene Legitimität eines Akteurs dazu, dass dieser reformiert und nicht ersetzt werden sollte.²¹⁶ Während diese Kooperations- oder Unterstützungspflicht bei *Allen Buchanan* und *Robert Keohane* mit dem Begriff der Legitimität verbunden ist, geht sie insbesondere auf *John Rawls* zurück, der mit Blick auf den Staat konstatierte:

„From the standpoint of justice as fairness, a fundamental natural duty is the duty of justice. This duty requires us to support and to comply with just institutions that exist and apply to us. It also constrains us to further just arrangements not yet established, at least when this can be done without too much cost to ourselves. Thus if the basic structure of society is just, or as just as it is reasonable to expect in the circumstances, everyone has a natural duty to do his part in the existing scheme. Each is bound to these institutions independent of his voluntary acts, performative or otherwise. Thus even though the principles of natural duty are derived from a contractarian point of view, they do not presuppose an act of consent [...].“²¹⁷

In gewisser Hinsicht handelt es sich daher lediglich um den Versuch, die zuvor diskutierte Frage der Befolgungspflicht über eine „*duty of justice*“ aufzulösen. Diese begründet eine Pflicht zur Unterstützung gerechter Institutionen.²¹⁸ Jenseits des Staates bereichert dieser Ansatz jedoch auch

215 *Allen Buchanan, Robert O. Keohane*, The Legitimacy of Global Governance Institutions, *Ethics & International Affairs* 20 (2006), 405, 412 („[...] the function of legitimacy judgments [...] is to make possible coordinated support based on moral reasons, while at the same time supplying a critical but realistic minimal moral standard by which to determine whether institutions are worthy of support.“).

216 *Allen Buchanan, Robert O. Keohane*, The Legitimacy of Global Governance Institutions, *Ethics & International Affairs* 20 (2006), 405, 407 („Further, agents of legitimate institutions deserve a kind of impersonal respect, even when we voice serious criticisms of them. Judging an institution to be legitimate, if flawed, focuses critical discourse by signaling that the appropriate objective is to reform it, rather than to reject it outright.“).

217 *John Rawls*, A theory of justice, 2. Aufl., Harvard 1999, S. 99.

218 *Alan J. Simmons*, Moral principles and political obligations, Princeton 1979, S. 143 ff.; *Joseph Raz*, The morality of freedom, Oxford 1986, S. 66; *Liam Murphy*, International Responsibility, in: Besson u. a. (Hrsg.), *Philosophy of International Law*, Oxford 2010, S. 299, 304; kritisch, aber iE ähnlich *Leslie Green*, The authority of the state, Oxford 1988; kritisch zur Begründung *Ronald Dworkin*, Taking rights seriously, Cambridge 1977, S. 175.

das Verständnis von Legitimität. *Rawls* verwendet, dem Titel seines Werks folgend, primär den Begriff der Gerechtigkeit. Dieser ist, abstrakt gesehen, anspruchsvoller als jener der Legitimität.²¹⁹ In der durch *Rawls* verwendeten Ausdehnung, in der auch von „*reasonably just*“ gesprochen wird,²²⁰ kann jedoch der Übernahme des Konzepts auch für das Verständnis von Legitimität gefolgt werden.

Besonders plastisch lässt sich diese normative Komponente der Legitimität am Beispiel des Staates machen. So lässt sich das völkerrechtliche Interventionsverbot als rechtliche Kehrseite der moralischen Pflicht, Machtausübung nicht von außen zu behindern, verstehen.²²¹

Diese externe Legitimität spiegelt sich auch in dem wider, was *Buchanan* als „*recognitional legitimacy*“ bezeichnet.²²² Demnach führt die Feststellung von Akteur A darüber, dass Akteur B legitim ist, dazu, dass A B anerkennen sollte. Dabei wird die Frage der Verknüpfung von Legitimität und Anerkennung primär bei Staaten²²³ und Regierungen²²⁴ diskutiert. Denkbar ist diese Diskussion jedoch letztlich für jeden Akteur, der einen bestimmten Status anstrebt, etwa im Fall von Aufständischen²²⁵ oder Nichtregierungsorganisationen.²²⁶ Ungeachtet der Voraussetzungen, die

219 Vgl. *Rainer Forst*, Legitimität, Demokratie und Gerechtigkeit, in: Flügel-Martinsen u. a. (Hrsg.), FS Schmalz-Bruns, Wiesbaden 2014, S. 137, 137.

220 *John Rawls*, A theory of justice, 2. Aufl., Harvard 1999, S. 51, 96.

221 *John Rawls*, The law of peoples, Cambridge [u.a.] 1999, S. 37 f.

222 *Allen Buchanan*, Justice, legitimacy, and self-determination, Oxford [u.a.] 2004, S. 261.

223 *Allen Buchanan*, Justice, legitimacy, and self-determination, Oxford [u.a.] 2004, S. 261; *Allen Buchanan*, Recognitional Legitimacy and the State System, Philosophy & public affairs 28 (1999), 46, 48 Fn. 4.

224 *Allen Buchanan*, Justice, legitimacy, and self-determination, Oxford [u.a.] 2004, S. 281 ff.; *Allen Buchanan*, Recognitional Legitimacy and the State System, Philosophy & public affairs 28 (1999), 46, 62 f.; *Jean D'Aspremont*, Legitimacy of governments in the age of democracy, New York University journal of international law & politics 38 (2006), 877–918; *Kerstin Odendahl*, Gibt es eine völkerrechtliche Legitimität von Regierungen?, in: Odendahl u. a. (Hrsg.), Aus Kiel in die Welt, FS Walther-Schücking-Institut, Berlin 2014, S. 99–126.

225 *Allen Buchanan*, Recognitional Legitimacy and the State System, Philosophy & public affairs 28 (1999), 46, 48 Fn. 4.

226 Vgl. *Jurij D. Aston*, The United Nations Committee on Non-Governmental Organizations: guarding the entrance to a politically divided house, EJIL 12 (2001), 943, 946, 961 f.; grundlegend *Dianne Otto*, Nongovernmental Organizations in the United Nations System: The Emerging Role of International Civil Society, Human Rights Quarterly 18 (1996), 107–141; zur historischen Entwicklung *Steve Charnovitz*, Nongovernmental Organizations and International Law, AJIL 100 (2006), 348, 356 f.

der Bezeichnung eines Akteurs als legitim zugrunde liegen, führt diese Bezeichnung zu Anerkennung und damit zu den zuvor bereits abstrakt dargestellten Folgen. Mit der völkerrechtlichen Anerkennung eines Staates ist dessen Unversehrtheit und das Verbot der Einmischung in innere Angelegenheiten verbunden, aber auch die Möglichkeit, völkerrechtlich mit anderen Völkerrechtssubjekten zu interagieren. Abstrakt handelt es sich dabei auch um eine Folge der Legitimitätszuschreibung. An dieser Stelle sollten jedoch drei Dinge voneinander getrennt werden. Zum einen ist normative Legitimität ein Begriff der politischen Philosophie oder der politischen Theorie. Als solcher kann er für die Frage herangezogen werden, ob ein bestimmter Akteur völkerrechtlich anzuerkennen ist. Insbesondere hinsichtlich des Staates handelt es sich hierbei jedoch um eine rechtspolitische Forderung.²²⁷ Trotz aller realpolitisch determinierten Ausnahmen ist für die Anerkennung im Völkerrecht nach wie vor der Effektivitätsgrundsatz maßgeblich.²²⁸ Aus rechtlicher Sicht wird die Frage der Legitimität als Anerkennungswürdigkeit nur innerhalb des so gesetzten völkerrechtlichen Rahmens relevant. Drittens handelt es sich bei externer Legitimität, sofern sie normativ und nicht deskriptiv verstanden wird,²²⁹ lediglich um eine externe Folge des internen Legitimitätsverhältnisses. Ein solches kann zwischen den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft nicht bestehen, da Legitimität die Rechtfertigung eines Über-Unterordnungsverhältnisses darstellt. Externe Legitimität bedeutet daher lediglich, dass externe Akteure anerkennen, dass die Über-Unterordnung, auf der die Stellung eines anderen Akteurs beruht, gerechtfertigt ist.

Für die Friedensmediation wird diese Komponente der Legitimitätszuschreibung auf zwei unterschiedlichen Ebenen relevant. Zum einen hinsichtlich jener Institutionen, die aus dem Mediationsverfahren hervorgehen oder die durch das Verfahren mit neuen Aufgaben versehen werden. Zum anderen hinsichtlich des Mediationsverfahrens selbst. Hier zeigt sich am deutlichsten die Relevanz des Legitimitätsattributs. Das Mediationsverfahren bedarf keiner formalrechtlichen Anerkennung. Indes ist es auf die Unterstützung durch internationale und lokale Akteure angewiesen.

227 Vgl. Kerstin Odendahl, Gibt es eine völkerrechtliche Legitimität von Regierungen?, in: Odendahl u. a. (Hrsg.), Aus Kiel in die Welt, FS Walther-Schücking-Institut, Berlin 2014, S. 99, 113 f.

228 Niels Petersen, Demokratie als teleologisches Prinzip : zur Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht, Berlin [u.a.] 2009, S. 147.

229 Vgl. dazu Jean D'Aspremont, Eric De Brabandere, The Complementary Faces of Legitimacy In International Law: The Legitimacy of Origin and the Legitimacy of Exercise, Fordham international law journal 34 (2011), 190, 193 Fn. 15.

Wichtiger noch als Unterstützung ist der Umstand, dass die Versuche, den jeweiligen Konflikt beizulegen, nicht von außen gestört werden. Die Existenz des Verfahrens sollte unterstützt und nicht verhindert werden. Genau darin liegen die positiven Folgen normativer Legitimität.

5. Zwischenfazit

Normative Legitimität hält für die Friedensmediation und jene, die mit ihr in Berührung kommen, auf den ersten Blick nicht mehr als ein Sollen bereit. Sie bejaht die moralische Richtigkeit eines Über-Unterordnungsverhältnisses. Sofern das Mediationsverfahren ein solches darstellt – was zu zeigen sein wird – kann es auch von dieser Affirmation profitieren. Legitimität stellt einen Grund dar, wieso Regeln oder Befehle befolgt werden sollten. Sie ist relevant, wenn individuelle und kollektive Autonomie durch Zwang und Gewalt beschränkt werden. Schlussendlich spielt Legitimität eine zentrale Rolle bei der Frage, ob das Mediationsverfahren von außen akzeptiert wird, ob seine Existenz und sein Fortbestand gesichert werden und ob es in die Interaktion mit anderen relevanten Akteuren eingebunden wird. Deutlich klassischer verhält es sich für das Staatsgebilde und die Regierungen einer auch aus dem Mediationsverfahren hervorgehenden Gesellschaft. Für sie bedeutet Legitimität, ob ihr Herrschaftsanspruch und ihre Autorität moralisch gerechtfertigt, ob sie anerkennungswürdig sind. Daran schließen sich Befolgungsgründe und die Möglichkeit der Rechtfertigung von Zwangsmitteln an. Sowohl nach innen wie auch nach außen ist Legitimität relevant für die Entscheidung, ob sowohl die Regierung als auch der Staat Unterstützung erhalten sollen. Im Hinblick auf Legitimität lässt sich vielfach nicht ausschließen, dass das Sollen aus dem Sein abgeleitet wird, ebenso wenig wie, dass angenommen wird, dem Sollen folge tatsächlich auch ein Sein. Hier wurde der Versuch unternommen, beides dennoch weitestgehend zu trennen. Inwieweit die durch einen normativen Legitimitätsbegriff geschaffenen Erwartungen an die politische und gesellschaftliche Realität im Rahmen sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse zu deskriptiver Legitimität eingelöst werden, soll im nachfolgenden Abschnitt beleuchtet werden.

II. Bedeutung deskriptiver Legitimität

Legitimität im normativen Sinne ist demnach die Zuschreibung einer Eigenschaft, namentlich die Würdigkeit eines Akteurs, Macht auszuüben oder aber einer Regel oder eines Befehls, befolgt zu werden. Im deskriptiven, auch als soziologisch oder empirisch²³⁰ bezeichneten Sinn handelt es sich bei Legitimität hingegen um einen empirisch erfassbaren Zustand, der bei Max Weber als „Legitimitätsglaube“²³¹ beschrieben wird und regelmäßig mit der tatsächlichen Regelbefolgung in Verbindung gebracht wird. Kaum eine Abhandlung zur Legitimität kommt ohne einen Verweis auf Weber aus, dem die Einführung des Begriffs in die Sozialwissenschaft zugeschrieben wird.²³² Dieser hat selbst gleichwohl von einer präzisen Definition dieses seines²³³ Begriffes abgesehen. Dies obwohl, wie Andreas Anter bemerkt, Weber ansonsten wenig undefiniert ließ.²³⁴ Stattdessen finden sich bei Weber typisierte Geltungsgründe, die als empirisch vorgefunden verstanden werden.²³⁵ Hasso Hofmann findet mit dem Begriff der „Fügsamkeitsmotivation“ die wohl anschaulichste Annäherung an Webers Legitimitätskonzept.²³⁶ Demnach befragt Weber die Akteure einer sozialen Ordnung, warum Fügsamkeit herrscht und bündelt die Antworten in dem Glauben an Tradition, dem Glauben an Offenbartes („Affektuelles“), dem

230 Kaarlo Tuori, Legitimacy, in: Gray (Hrsg.), The philosophy of law : an encyclopedia, New York 1999, S. 493, 493.

231 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 122.

232 Hasso Hofmann, Legalität, Legitimität, in: Ritter u. a. (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. V, Basel 1980, S. 161, 164; vgl. kritisch zur Rezeption Webers Susanne Baer, Rechtssoziologie : eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung, 3. Aufl., Baden-Baden 2017, S. 127 ff.

233 Johannes Friedrich Winkelmann, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, Tübingen 1952, S. 25 („[...] und es darf mit Sicherheit angenommen werden, dass er die Einsicht in diese Strukturtypen unter seine bleibenden wissenschaftlichen Entdeckungen gerechnet hat.“).

234 Andreas Anter, Max Webers Theorie des modernen Staates : Herkunft, Struktur und Bedeutung, Berlin 1995, S. 66.

235 Hasso Hofmann, Legitimität und Rechtsgeltung : verfassungstheoretische Bemerkungen zu einem Problem der Staatslehre und der Rechtsphilosophie, Berlin 1977, S. 22 f.

236 Hasso Hofmann, Legalität, Legitimität, in: Ritter u. a. (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. V, Basel, Stuttgart, 1980, S. 161, 164; so auch Florian Meinel, Die Legalisierung der Legitimation. Zu einem deutschen Verfassungsproblem, Merkur 68 (2014), 767, 768.

wertrationalen Glauben und dem Glauben an die Legalität.²³⁷ Insofern ist der sozialpsychologische Begriff der Legitimität nicht völlig losgelöst vom normativen, sondern verweist unter anderem darauf, ihn bei den sozialen Akteuren eines Herrschaftsverhältnisses vorzufinden. Indem es der soziologische Begriff der Legitimität somit den befragten Akteuren überlässt, zu definieren, was Legitimität für sie bedeutet,²³⁸ lässt sich auch im Umkehrschluss kein allgemeingültiger Maßstab normativer Bewertung der Herrschaftswürdigkeit destillieren. Es ist wohl dieser fehlende Maßstab, der viele der normativ geprägten Autoren frustriert.²³⁹

Niklas Luhmann entkoppelt dagegen den deskriptiven Legitimitätsbegriff gänzlich von dessen normativen Gegenstück. Demnach erfolge „*Legitimation durch Verfahren*“ und beruhe nicht auf dem Glauben an eine materielle normative Würdigkeit.²⁴⁰ Stattdessen sei es die formale prozessuale Normgenese oder die formale Herrschaftsbegründung, die den Grund für Befolgung, Anerkennung und Unterordnung darstellen. Letztlich handele es sich – zumindest bei den westlichen demokratischen Industriegesellschaften – um sog. autopoietische Systeme. Demnach schöpfen diese Herrschaftssysteme Stabilität und Geltung allein aus sich selbst.²⁴¹ In der stilistischen Zuspitzung *Andreas Fischer-Lescanos* wird dieser Umstand darauf heruntergebrochen, dass Geltung nur durch Geltung begründbar sei.²⁴² *Luhmann* selbst hebt hervor, dass das Konzept der Autopoiesis, einerseits in seiner Bedeutung für den Ansatz „operativer Geschlossenheit“ der Systemtheorie „in seiner Radikalität [...] kaum [zu] unterschätzen“ sei, andererseits aber einen geringen Erklärungswert habe.²⁴³ Dessen ungeachtet versteht

237 Vgl. *Johannes Friedrich Winckelmann*, Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie, Tübingen 1952, S. 30 m.w.N.

238 Kritisch *David Beetham*, The legitimation of power, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 13 („[...] the problem of expecting ordinary people to understand what legitimacy means, when social scientist have such difficulty themselves with the concept[...]“).

239 *Hasso Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung: verfassungstheoretische Bemerkungen zu einem Problem der Staatslehre und der Rechtsphilosophie, Berlin 1977, S. 24; *David Beetham*, The legitimation of power, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 10.

240 *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1978, S. viii.

241 *Niklas Luhmann*, Rechtssoziologie, 3. Aufl., Opladen 1987, S. 354 ff.

242 *Andreas Fischer-Lescano*, Globalverfassung: die Geltungsbegründung der Menschenrechte, Weilerswist 2005, S. 119.

243 *Niklas Luhmann*, Einführung in die Systemtheorie, 2. Aufl., Heidelberg 2006, S. 114.

auch *Luhmann* Legitimität als den Grund für Fügsamkeit. Allerdings löst er den Begriff – ganz im Sinne eines systemtheoretischen und eben keines handlungstheoretischen Ansatzes – stärker vom einzelnen Akteur ab. Für ihn geht es, wie für *Max Weber*, nicht um die normative Wertigkeit. Anders als dieser, fragt er allerdings auch nicht nach dem Glauben an eine normative Wertigkeit. Stattdessen weise Legitimität letztlich das Funktionieren des Systems aus. Sie sei insoweit weniger das Ergebnis subjektiver Fügsamkeitsmotivation, als eine abstrakte Fügsamkeitsursache. *Luhmann* spricht davon, dass „[...] jemand durch Beteiligung an Verfahren dazu gebracht wird, an der Regulierung mitzuwirken, seine Gesichtspunkte vorzutragen, das Verfahren als solches anzuerkennen, obwohl er noch gar nicht weiß, wie es ausgeht.“²⁴⁴ Zuvor hatte er bereits geschrieben, Legitimität beruhe „gerade nicht auf ‚frei-williger‘ Anerkennung, auf persönlich zu verantwortender Überzeugung, sondern im Gegenteil auf einem sozialen Klima“.²⁴⁵ Insofern verschwindet der Einzelne in diesem Konzept von Legitimität nicht, wird aber eben durch die Einbettung in das Verfahren „dazu gebracht“, fügsam zu sein. Ein so verstandenes Konzept von Legitimität fällt in der Mediation auf fruchtbaren Boden, vermag es doch zu erklären, wieso Mediationsverfahren ohne Durchsetzungsmechanismen, allein durch die Teilnahme am Verfahren, in der Lage sind Konflikte beizulegen, ohne dabei auf einen zwangsbewehrten Letztentscheidungsmechanismus wie staatliche Gerichte zurückgreifen zu müssen. Zugleich illustriert *Luhmann* sein Konzept gerade an der Fügsamkeit gegenüber eben diesen Institutionen staatlichen Rechts und betont für diese auch die Relevanz von Zwangsmitteln.²⁴⁶ Zumindest im innerstaatlichen Kontext findet Mediation daher nicht völlig losgelöst, sondern „im Schatten des Rechts“²⁴⁷ statt.²⁴⁸ Für die Mediation ist weiterhin die konstruktivistische Grundannahme der (*luhmann'schen*) Systemtheorie relevant, die objektive und universelle Wirklichkeit zuguns-

244 *Niklas Luhmann*, Einführung in die Systemtheorie, 2. Aufl., Heidelberg 2006, S. 340.

245 *Niklas Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1978, S. 34.

246 *Niklas Luhmann*, Rechtssoziologie, 3. Aufl., Opladen 1987, S. 262.

247 Die viel zitierte Formulierung geht zurück auf *Robert H. Mnookin*, *Lewis Kornhauser*, Bargaining in the Shadow of the Law: The Case of Divorce Dispute Resolution, *Yale Law Journal* 88 (1979), 950–997.

248 Das Zitat ohne Nachweis in den mediationsspezifischen Kontext der Systemtheorie einführend *Markus Troja*, Konstruktivistische und systemtheoretische Grundlagen systemischer Mediation, in: *Trenczek u. a. (Hrsg.), Mediation und Konfliktmanagement*, Baden-Baden 2017, S. 99, 109, Rn. 21.

ten von durch Kommunikation konstruierten Wirklichkeiten aufgibt. Demnach werden Konflikte als das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Wirklichkeitskonstruktionen verstanden. Diese werden in der Mediation aufgeweicht und miteinander in Verbindung gebracht.²⁴⁹ Für die hier verfolgte These, dass Rechtsnormen eine Legitimationsquelle im Kontext der Friedensmediation sind, wirft der luhmann'sche Ansatz Probleme auf. Zum einen bedarf Legitimität im autopoietischen System keiner Quelle, insbesondere keiner normativen. Zum anderen erkennt *Luhmann* durchaus die systemstabilisierende Rolle des Rechts an, allerdings lediglich als formalen Mechanismus. „*Es gilt nicht deswegen, „*paraphrasiert *Thomas Raiser* eben *Luhmann*, „*weil es im Einklang mit höheren Normen steht, sondern weil es durch Entscheidung aus anderen Normen ausgewählt und verbindlich gemacht wurde.*“²⁵⁰ Ein solches, jedweden normativen Werten kritisch gegenüberstehendes Verständnis von Recht,²⁵¹ macht dessen Inhalt letztlich austauschbar.²⁵² Inwieweit sich ein derart reiner Rechtspositivismus hinsichtlich der Friedensmediation fruchtbar machen lässt, wird an späterer Stelle beantwortet werden müssen.

Interessanterweise kommt es im vermeintlichen Entwicklungsverlauf von *Max Weber* über *Niklas Luhmann*, in welchem normative Elemente aus dem Begriff der Legitimität ausgeschlichen werden, an dieser Stelle zu einer Art Zäsur bzw. einem Rückschritt. In der Rezeption *Luhmanns* durch *Gunther Teubner* hält das normative Element wieder Einzug in den soziologischen Legitimitätsbegriff.²⁵³ *Teubner* unternimmt bereits in den ersten Entwürfen seines „reflexiven Rechts“ den Versuch, *Luhmanns* Ansatz der autopoietischen Selbsterzeugung, -entwicklung und -legitimation sozialer Systeme mit dem habermas'schen normativ-kritischen Ansatz zu verbinden.²⁵⁴ Während in der Debatte um das Aufkommen der Idee

249 *Markus Troja*, Konstruktivistische und systemtheoretische Grundlagen systemischer Mediation, in: *Trenczek u. a. (Hrsg.), Mediation und Konfliktmanagement*, Baden-Baden 2017, S. 99, 110 f., Rn. 25.

250 *Thomas Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, Tübingen 2013, S. 128 m.w.N.

251 *Niklas Luhmann*, Grundrechte als Institution: ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin 1974, S. 231.

252 *Wilhelm Hennis*, Legitimität, in: von *Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme*, Wiesbaden 1976, S. 9, 15 („Das viel Wichtigere, eine qualitative, kritisch-normative Abgrenzung von Legitimität und Illegitimität, leisten Webers Begriffe nicht.“).

253 *Andreas Fischer-Lescano*, Die Emergenz der Globalverfassung, *ZaöRV* 63 (2003), 717, 720 f.

254 *Gunther Teubner*, Reflexives Recht: Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive, *ARSP* 68 (1982), 13, 16 f.

„reflexiven Rechts“ *Luhmann* selbst die normative Einfärbung seiner Ideen kritisiert,²⁵⁵ will *Norbert Reich* fast zeitgleich bereits eine Abschwächung, wenn nicht gar eine Aufgabe dieser Normativierung bei *Gunther Teubner* ausmachen können.²⁵⁶ Dessen ungeachtet sieht *Andreas Fischer-Lescano* in seiner Rezeption *Teubners*, den entscheidenden Unterschied zu *Luhmann* nach wie vor in der Berücksichtigung normativ-kritischer Ansätze.²⁵⁷ In dem von *Andreas Fischer-Lescano* gemeinsam mit *Gunther Teubner* verfassten Buch rekurrieren beide sodann auch unter der Überschrift „*Ius Cogens versus Ordre Public Transnational*“ auf einen „fiktiven Sinnhorizont des Nicht-dispositiven“, die „kontrafaktische Unterstellung eines gemeinsamen Geltungskernes“ und auf die „Vielheit von regimerelevanten Gemeinwohlformeln“.²⁵⁸ An dieser Stelle ist der Diskurs – wenn auch begrifflich und theoretisch mit Komplexität angereichert – sodann letztlich wieder bei der Ausgangsdefinition *Max Webers* angekommen. Demnach ist Legitimität der Glaube an die wie auch immer geartete Würdigkeit der Herrschaft. Auch hinter diesem Glauben verbirgt sich keine einheitliche Wahrheit, sondern eine Vielfalt normativer Vorstellungen. Schlussendlich steht diese Renaissance des normativen Bezugs, nicht einmal mehr im Widerspruch zu *Niklas Luhmann* selbst. Hat dieser doch in seinem Spätwerk über die Idee einer „Einheitsprojektion, ein[es] Programm[s] für alle Programme“ nachgedacht, welche er in der Idee der Gerechtigkeit vermutete.²⁵⁹ Damit will er die Autopoiesis nicht aufgeben,²⁶⁰ sondern „[d]as Rechtssystem will sich selbst, was immer die Fakten, als gerecht.“²⁶¹ Zugleich glaubt er, mit diesem Begriff der Gerechtigkeit die Kluft zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus überbrücken zu können. Demnach sei Gerechtigkeit dem Rechtssystem immanent und daher einerseits nicht naturrechtlich begründet, anderer-

255 *Niklas Luhmann*, Einige Probleme mit „reflexivem Recht“, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6 (1985), 1, 2.

256 *Norbert Reich*, Reflexives Recht?: Bemerkungen zu einer neuen Theorie von *Gunther Teubner*, in: Broda u. a. (Hrsg.), FS Wassermann, Darmstadt 1985, S. 151, 160.

257 *Andreas Fischer-Lescano*, Die Emergenz der Globalverfassung, *ZaöRV* 63 (2003), 717, 720 f.

258 *Andreas Fischer-Lescano*, *Gunther Teubner*, Regime-Kollisionen: zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt am Main 2006, S. 100.

259 *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995, S. 217.

260 *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995, S. 414, Fn. 5; kritisch zum verbleibenden Erkenntniswert *Thomas Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, Tübingen 2013, S. 144 f.

261 *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995, S. 217.

seits allerdings auch nicht rechtspositivistisch dispositiv.²⁶² In ähnlicher Weise hält der Begriff der Werte als Bezugspunkt der Selbstlegitimation auch in seiner Arbeit zu politischen Systemen Einzug.²⁶³ In Bezug auf das Recht sollte allerdings erwähnt werden, dass *Luhmann* in „*Recht der Gesellschaft*“ den Wert des Legitimitätsbegriffs kritisch anmerkt.²⁶⁴

Was bedeutet also der deskriptive Legitimitätsbegriff, wenn seine Relevanz für die Friedensmediation verstanden werden will? Legitimität ist in diesem Sinne nicht die Aussage, dass das Mediationsverfahren „das richtige“ ist oder, dass die (Gesellschafts-)Ordnung welche durch das Verfahren geschaffen oder neugeordnet wurde, „die richtige“ ist. Der Begriff vermag vielmehr eine Aussage darüber zu treffen, ob Mediationsverfahren oder (Gesellschafts-)Ordnung jeweils als „richtig“ angesehen werden können oder aber darüber, ob sie sich als „richtig“ darstellen können. Die systemtheoretischen Konzepte von Autopoiesis und Reflexivität sagen dabei lediglich etwas darüber aus, woher der Begriff und das Verständnis dafür, was „richtig“ ist, stammen. Lediglich im frühen Verständnis *Niklas Luhmanns* würde Legitimität bedeuten, dass sich das System der konkreten Friedensmediation oder aber die davon betroffenen Ordnung erfolgreich prozessual selbst stabilisiert hat. Für alle anderen Begriffsverständnisse ist diese Stabilität eine – im weiteren Verlauf zu erörternde – Folge der deskriptiven Legitimität, nicht aber deren Innbegriff oder Synonym.

1. Regelbefolgung / Compliance

Die reale Befolgung und Anerkennung einer Ordnung oder eines Befehls ist wohl einer der zentralen Gründe für das in regelmäßigen Abständen neu aufkommende Interesse an Legitimität und Legitimation. Für das Völkerrecht formuliert *Thomas Franck* diesen Umstand zu Beginn seines Buches als Frage: „*Why do powerful nations obey powerless rules?*“²⁶⁵ Dabei nimmt bereits der Titel des Buches „*The power of legitimacy among nations*“ die Antwort vorweg: Legitimität ist ein Befolungsgrund. Für die Friedensmediation ist diese Frage, und mit ihr der Begriff der Legitimität, gleich in

262 *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995, S. 217.

263 *Niklas Luhmann*, Die Politik der Gesellschaft, Frankfurt am Main 2002, S. 193, 359.

264 *Niklas Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995, S. 558.

265 *Thomas M Franck*, The power of legitimacy among nations, New York [u.a.] 1990, S. 3.

doppelter Weise relevant. Zum einen partizipiert das Mediationsverfahren am vielmonierten Fehlen von Zwangsmitteln im Bereich internationaler Beziehungen. Insofern ist es keine Besonderheit mediierter Friedensprozesse, dass Verletzungen entsprechender Abkommen oder Vereinigungen weder zwangsweise sanktioniert, noch zwangsweise beendet werden. Zum anderen beinhaltet die Idee der Mediation gerade, dass es sich dabei um ein freiwilliges Verfahren handelt. Wobei die Freiwilligkeit sich sowohl auf die Teilnahme am Verfahren, als auch auf die inhaltlichen Ergebnisse bezieht.²⁶⁶ Folglich ist die Frage nach dem Befolungsgrund bereits Bestandteil der Verfahrenscharakteristika der Friedensmediation. Verweist Mediation innerstaatlich sowie in vielen Bereichen des internationalen Wirtschaftsverkehrs auf den „Schatten des Recht“, in welchem sie stattfindet und damit auch, wie bereits erörtert,²⁶⁷ auf die damit verbundenen hoheitlichen Zwangsmittel, ist dieser letzte Rückgriff im Bereich der Friedensmediation nicht in gleicher Weise möglich. Wo selbst in der Ferne liegende Zwangsmöglichkeiten regelmäßig nicht zur Verfügung stehen, rückt Legitimität als Befolungsgrund in das zentrale Sichtfeld der Friedensmediation.

Dabei darf keineswegs übersehen werden, dass die Legitimität einer Ordnung oder eines Befehles bei Weitem nicht der einzige Befolungsgrund sein muss. *„Aber der Umstand,“* so Max Weber, *„dass neben den andern Motiven die Ordnung mindestens einem Teil der Handelnden auch als vorbildlich oder verbindlich und also gelten sollend vorschwebt, steigert naturgemäß die Chance, dass das Handeln an ihr orientiert wird, und zwar oft in sehr bedeutendem Maße.“*²⁶⁸ Legitimität ist demnach nicht der einzige, wohl aber ein wichtiger, wenn nicht gar der wichtigste Befolungsgrund. Friedensmediation, die für legitim erachtet wird, hat damit eine höhere Chance, dass ihre Ergebnisse umgesetzt und befolgt werden.

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive wirft diese Behauptung einer (Teil-)Kausalität das Problem auf, dass sie in ihrer Allgemeinheit empirisch nicht belegt ist, auch wenn sie gleichwohl plausibel erscheint. Weder Max Weber,²⁶⁹ noch Niklas Luhmann untermauern ihre Großtheorien insofern mit empirischen Beweisen. Angesichts der fehlenden Monokausalität der

266 Statt vieler die UN Guidance on Effective Mediation; A/66/811, Annex, S. 21, Nr. 9.

267 Siehe hierzu B.II.

268 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1922, S. 16.

269 Vgl. Thomas Raiser, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, Tübingen 2013, S. 94, 102.

Legitimität für Befolgung, kann in der Regel nicht von der bloßen Beobachtung der Befolgung auf ein korrelierendes Maß an Legitimität geschlossen werden. Vielmehr müsste im Wege der Befragung die Befolgungsmotivation ermittelt werden.

Da für *Luhmann* Legitimität keine Motivation der Fügsamkeit, sondern vielmehr eine objektive Ursache darstellt, dadurch aber nicht zugleich ausgeschlossen ist, dass Fügsamkeit das Ergebnis anderer subjektiver Gründe sein kann, ist auch hier kein Rückschluss von Befolgung auf Legitimität zulässig.²⁷⁰ Daher könnte etwa die Befragung der Mediationsparteien zu ihrer Fügsamkeitsmotivation ergeben, dass diese im eigenen Interesse erfolgen, nicht aber, dass diese in der Legitimität von Verfahren oder Ergebnis begründet sind.

Aus gänzlich anderen Gründen kann von Regelverstößen und Nichtbefolgung nicht ohne weiteres auf ein geringes Maß an Legitimität der betroffenen Ordnung oder des konkreten Befehls geschlossen werden. An dieser Stelle zeigt sich die Differenz zwischen Befolgung und Anerkennung. Vielfach werden beide auch unter dem für die Rechtswissenschaft so bedeutsamen Begriff der Geltung zusammengefasst.²⁷¹ Anerkennung der Ordnung oder einer Regel setzt nicht zwingend deren Befolgung voraus. Stattdessen weist auch der Versuch, Regelverstöße zu verheimlichen oder aber unter Bezug auf andere Regeln der geltenden Ordnung zu rechtfertigen, darauf hin, dass die Regel anerkannt wird.²⁷² Für die Friedensmediation bedeutet Legitimität damit nicht, dass ein legitimes Verfahren Verstöße gegen die getroffenen Vereinbarungen ausschließt oder eine reibungslose Umsetzung garantiert. Legitimität erzeugt jedoch auch im Fall der Nichtbefolgung einen Rechtfertigungsdruck und erhöht somit die Kosten des Regelverstößes.

2. Stabilität und Anerkennung

Im Gegensatz zu einer Ordnung oder einer Regel die allein deshalb Bestand hat, weil sie den Eigeninteressen der Betroffenen entspricht, führt die Legitimität einer Ordnung dazu, dass diese stabilisiert wird. *Max Weber* vergleicht beide Formen der Ordnung und konstatiert hinsichtlich einer

270 Siehe hierzu B.II.

271 Vgl. statt vieler *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung, 4. Aufl., Frankfurt am Main 1994, S. 45.

272 *Max Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Tübingen 1922, S. 16.

allein auf Eigeninteressen beruhender Ordnung: „Aber sie ist noch ungleich labiler als eine mit dem Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit, wir wollen sagen: der ‚Legitimität‘, auftretende.“²⁷³

Die so beschriebene Stabilität einer Ordnung erschöpft sich dabei nicht allein in der zeitlichen Ausdehnung ihrer Existenz. Weitaus relevanter ist der Aspekt, dass Legitimität eine Ordnung gegen „shocks“, im Sinne von Rückschlägen und Momenten des Versagens, absichert.²⁷⁴

Vor diesem Hintergrund ist auch dieser Aspekt der Legitimität für die Friedensmediation von Bedeutung, führt sie doch ein Stück weit dazu, das Verfahren, aber auch die betroffene Post-Konflikt-Gesellschaft gegen Rückschläge zu immunisieren.

Ähnlich der eng mit dem Gesichtspunkt der Stabilisierung verwobenen Legitimitätsfolge der Geltung, lässt Stabilität keinen Rückschluss auf Legitimität zu. Der Umstand, dass eine Post-Konflikt-Gesellschaft in der Lage ist, Rückschläge zu überstehen, bedeutet nicht automatisch, dass das Mediationsverfahren, welches den Friedensprozess begleitet hat, als legitim angesehen wird. Erneut stellen *Niklas Luhmanns* Theorien zur „*Legitimation durch Verfahren*“ an dieser Stelle eine merkliche Ausnahme dar. Dort werden Systemstabilität und Legitimität gleichgesetzt.²⁷⁵ Während dies bei *David Beetham* lediglich als irrtümliche konzeptuelle Verwechslung abgetan wird,²⁷⁶ führt es zugleich ins Herz einer politikwissenschaftlichen Kontroverse der Bundesrepublik der 1970er Jahre. In der Debatte um die Legitimationsprobleme und -krisen im Spätkapitalismus, warf eine Gruppe um *Jürgen Habermas* eben *Niklas Luhmann* einen unterkomplexen Legitimitätsbegriff vor. Ihre Diagnose einer mit Legitimationsproblemen behafteten Gesellschaftsordnung konnte nur dann Bestand haben, wenn die nach wie vor beobachtbare Stabilität des Systems nicht gleichbedeutend mit dessen Legitimität war. Der luhmann'sche Legitimitätsbegriff, der ohne den von *Habermas* geforderten normativen Bezug auskommt,²⁷⁷ beruhe

273 *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1922, S. 16.

274 *David Beetham*, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. xi, 33.

275 *Niklas Luhmann*, *Legitimation durch Verfahren*, 3. Aufl., Frankfurt am Main 1978, S. 28 f.

276 *David Beetham*, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 34.

277 *Jürgen Habermas*, *Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus*, Frankfurt am Main 1973, S. 139.

letztlich auf „funktional notwendige[n] Täuschungen“.²⁷⁸ Die beobachtbare Stabilität des Systems sei demnach lediglich die Folge einer „scheinhaften Legitimation von Herrschaft“.²⁷⁹ Hier unterscheidet *Habermas* schlussendlich zwischen zwei unterschiedlichen Formen von Legitimität und ihren jeweiligen Folgen. Während Legitimität, wie *Luhmann* sie versteht, nur eine vordergründige Stabilität des Systems garantiere, vermöge allein ein mit normativen Bezügen versehener Begriff, nachhaltige Stabilität zu verleihen. Andernfalls, so *Habermas* später in Bezug auf die Rechtsordnung, müssten „[a]ndere Faktoren wie Einschüchterung, Macht der Umstände, Sitte und schiere Gewohnheit“²⁸⁰ ersatzweise diese Stabilisierungsfunktion übernehmen. Für eine Perspektive, die Stabilität und Legitimität nicht gleichsetzt, spricht der Umstand, dass hierbei selbst zwischen *Wilhelm Hennis* und *Jürgen Habermas* Einigkeit bestand,²⁸¹ obgleich letzterer ersterem Polemik und Undeutlichkeit vorhielt.²⁸² Zugleich zeigt sich mit dem entsprechenden zeitlichen Abstand, dass die in den 1970ern von manchen erwartete – oder sogar herbeigesehnte²⁸³ – Legitimationskrise nicht gekommen ist.²⁸⁴ Insofern spricht vieles dafür, den Legitimitätsbegriff nicht mit zu weitreichenden normativen Anforderungen zu überladen.²⁸⁵ Ein von der Idee des Legitimitätsglaubens ausgehender sozialpsychologischer Legitimitätsbegriff, der nach wie vor ein anderer als der *Luhmann'sche* ist, vermag daher durchaus stabilisierend auf eine Ordnung zu wirken.

Für die Friedensmediation bedeutet dies, dass legitime Mediationsverfahren und ihre Ergebnisse tatsächlich in der Lage sind einen Beitrag zur

278 *Jürgen Habermas*, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt am Main 1973, S. 136.

279 *Jürgen Habermas*, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt am Main 1973, S. 157.

280 *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung, 4. Aufl., Frankfurt am Main 1994, S. 48.

281 *Wilhelm Hennis*, Legitimität, in: von Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme, Wiesbaden 1976, S. 9, 12.

282 *Jürgen Habermas*, Legitimationsprobleme im modernen Staat, in: von Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme, Opladen 1976, S. 39, 39.

283 So der Vorwurf *Wilhelm Hennis*, Legitimität, in: von Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme, Wiesbaden, 1976, S. 9, 9.

284 Vgl. *Florian Meinel*, Die Legalisierung der Legitimation. Zu einem deutschen Verfassungsproblem, *Merkur* 68 (2014), 767, 770 m.w.N. („Keine stabile politische Ordnung hat wohl je so sehr über ihre Legitimation gestritten wie die Bundesrepublik.“).

285 *Wilhelm Hennis*, Legitimität, in: von Kielmansegg (Hrsg.), Legitimationsprobleme politischer Systeme, Wiesbaden 1976, S. 9, 14.

Stabilisierung zu leisten. Zugleich stellt diese Form der stabilisierenden Legitimität geringere Anforderungen an das Verfahren und seine Ergebnisse und macht sie so zu einem plausiblen Ziel.

Schlussendlich weist die Legitimitätsfolge der Stabilisierung auch auf Ebene der externen Beziehung einer Ordnung, insbesondere im Verhältnis von Staaten, Regierungen und staatsähnlichen Gebilden zur internationalen Gemeinschaft, relevante Folgen auf. Während eine als Anerkennungs-würdigkeit verstandene normative Legitimität gegenwärtig kein Kriterium für die rechtliche Anerkennung eines Staates darstellt, führt der empirische Begriff der Legitimität über seine stabilisierende Wirkung geradewegs zu den für die Anerkennung durchaus relevanten Kriterien der Effektivität.²⁸⁶ Die in der deskriptiven Legitimität begründete Stabilität und die Befolgung der Ordnung spiegeln sich im Verhältnis zur internationalen Gemeinschaft in dem, was als effektive Hoheitsgewalt für den Staatsbegriff Georg Jellineks²⁸⁷ erforderlich ist und als effektive Kontrolle die Anerkennung von Regierungen prägt.²⁸⁸ Dabei gilt es allerdings zum einen zu berücksichtigen, dass Gewalt und Repression sowohl geeignet sind, diese Form von Stabilität und Befolgung innerhalb einer Ordnung zu erzwingen, aber ebenfalls von außen zu erschüttern. In beiden Fällen ist sodann der Einfluss deskriptiver Legitimität auf eine mögliche Anerkennung gering. Zum anderen hat sich, wie bereits zuvor erörtert, im Bereich der Anerkennung eine Kasuistik entwickelt, die z.T. Kriterien normativer Legitimität, oder aber auch schlicht politischen Erwägungen und Interessen²⁸⁹ den Vorzug vor dem Kriterium der Effektivität gibt. Folglich sind auch deskriptiv legitime Ordnungen denkbar, die dennoch nicht anerkannt werden. Das bekannteste Beispiel hierfür ist Taiwan.²⁹⁰

Für die Friedensmediation schafft der stabilisierende Effekt deskriptiver Legitimität somit einen zusätzlichen Anreiz. Die aus dem Mediationsverfahren möglicherweise hervorgehenden Staaten, Regierungen oder De-facto-Regime erhöhen damit ihre Chancen auf Anerkennung.

286 Niklas Luhmann, *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2002, S. 225; Heike Krieger, *Das Effektivitätsprinzip im Völkerrecht*, Berlin 2000, S. 115; vgl. historisch-kritisch *China Miéville*, *Between equal rights: a Marxist theory of international law*, Leiden 2005, S. 236.

287 Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin 1905, S. 381 ff.

288 Siehe hierzu B.I.4.

289 Jean Toussez, *Le principe d'effectivité dans l'ordre international*, Paris 1964, S. 124.

290 Vgl. grundlegend zu diesem Komplex Wabé H. Balekjian, *Die Effektivität und die Stellung nichtanerkannter Staaten im Völkerrecht*, Den Haag 1970.

3. Identitätsstiftende Funktion

Im Gegensatz zu *Luhmanns* Legitimitätskonzept, welches ohne Legitimitätsglauben auskommt, sondern als entsubjektivierter Selbstlegitimationsmechanismus funktioniert, stellt *Rodney Barker* zwar ebenfalls auf die Idee der Selbstlegitimation ab, verortet diese jedoch gerade zentral im Bereich des Subjektiven. Selbstlegitimation ist damit zugleich ein Akt der Selbstdarstellung wie ein Akt der Selbstwahrnehmung. *Barkers* zentrale These ist dabei, dass Legitimation primär ein Prozess sei, den Herrschende gegenüber sich selbst vornehmen würden.²⁹¹ Verlieren die Herrschenden den Glauben an ihre eigene Legitimität, werde es ihnen unmöglich, zu regieren.²⁹² Erst das Versagen der Eliten, sich ihrer eigenen Legitimität zu vergewissern, ziehe oftmals den Verlust des Rückhalts der Herrschaftsunterworfenen nach sich. Beispiel hierfür sind mehrere der Aufstände im ehemaligen Ostblock im Verlauf der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts.²⁹³ *Barkers* Aussagen beziehen sich explizit nur auf den Akt der Legitimation, während er zugleich über ein Moratorium für den Begriff der Legitimität nachdenkt. Dieser stelle letztlich nur eine verklärende und nebulöse Metapher dar.²⁹⁴ Auch in diesem Fokus auf das Prozesshafte ist er erneut nah bei *Luhmann*.²⁹⁵ Zugleich kündigt *Barker* an, ebenfalls nicht völlig auf den Begriff zu verzichten.²⁹⁶ Es bleibt die Frage, worauf sich der Prozess der Legitimation beziehen soll, wenn es nicht Legitimität ist.²⁹⁷ Woran sollten Herrschende glauben, wenn nicht an ihre Legitimität. Der Glaube an den Prozess, der sich nicht auf dessen Ergebnis bezieht, erscheint wenig plausibel.²⁹⁸ Hinzu kommt, dass *Barker* mit der Begriffskon-

291 *Rodney Barker*, *Legitimizing identities: the self-presentation of rulers and subjects*, Cambridge [u.a.] 2001, S. 51.

292 *Rodney Barker*, *Legitimizing identities: the self-presentation of rulers and subjects*, Cambridge [u.a.] 2001, S. 65.

293 *Joseph Rothschild*, *Observations on political legitimacy in contemporary Europe*, *Political science quarterly* 92 (1977), 487, 491.

294 *Rodney Barker*, *Legitimizing identities: the self-presentation of rulers and subjects*, Cambridge [u.a.] 2001, S. 26.

295 *Niklas Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt am Main 1995, S. 558.

296 *Rodney Barker*, *Legitimizing identities: the self-presentation of rulers and subjects*, Cambridge [u.a.] 2001, S. 26.

297 *Rodney Barker*, *Shane P. Mulligan*, *Book reviews – Legitimizing Identities: The Self-Presentations of Rulers and Subjects*, *The Canadian journal of sociology* 28 (2003), 572, 574.

298 *David Beetham*, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 256 f.

struktion der „*legitimizing identity congruence*“²⁹⁹ lediglich ein komplexeres Synonym für den Begriff deskriptiver Legitimität verwendet.³⁰⁰ Folglich lässt sich durchaus für die hier aufgeworfene Frage nach Bedeutung und Relevanz von Legitimität für die Friedensmediation auf *Barker* verweisen. Legitimität ist damit Gegenstand der konstitutiven Selbstidentifikation derer, die herrschen und trägt damit auch zur Stabilisierung bei. *Barker* präsentiert diese Funktionsweise allerdings als Alternative zu herkömmlichen weber'schen Legitimitätskonzepten. Demnach spiele sich der relevante Prozess der Legitimation allein im Verhältnis zwischen Herrschenden und Funktionseliten, *Barker* spricht von „*the private world of government*“³⁰¹ ab, während Bürger und Herrschaftsunterworfenen keine relevante Rolle einnehmen.³⁰² *David Beetham* hingegen beschreibt diese Annahme zurecht als Ausnahme.³⁰³ Versteht man den Identitätsaspekt deskriptiver Legitimität hingegen als einen unter vielen Aspekten und den selbstbezogenen Legitimitätsglauben der Herrschenden als Gegenstück zum fremdbezogenen Legitimitätsglauben der Beherrschten, so kann darin durchaus ein Zugewinn an Erkenntnis gesehen werden.

Für die Friedensmediation ist dieser Zugewinn aus zweierlei Gründen von Interesse. Zum einen kann sich der Selbstidentifikationsaspekt der Legitimität auf das Mediationsverfahren beziehen. Die Überzeugung, dass das Verfahren der Ort ist, an welchem Entscheidungen getroffen werden sollen, die darüber hinausreichen, ermöglicht erst die Bearbeitung der Konflikte und ihrer Ursachen. In ähnlicher Weise stabilisiert diese Selbstidentifikation auch Regierungen in Post-Konflikt-Gesellschaften. Darüber hinaus bietet *Barker* eine für die Friedensmediation höchst relevante Perspektive auf die (Selbst-)Legitimation von Rebell*innen.³⁰⁴ Indem er Rebell*innen und Herrschende an dieser Stelle vergleicht, erweitert er sein Konzept um eine Komponente. Legitimität und die Selbstwahrnehmung

299 *Rodney Barker*, *Legitimizing identities: the self-presentation of rulers and subjects*, Cambridge [u.a.] 2001, S. 134.

300 *Rodney Barker*, *Shane P. Mulligan*, Book reviews – *Legitimizing Identities: The Self-Presentations of Rulers and Subjects*, *The Canadian journal of sociology* 28 (2003), 572, 574.

301 *Rodney Barker*, *Legitimizing identities: the self-presentation of rulers and subjects*, Cambridge [u.a.] 2001, S. 42.

302 Ebd.

303 *David Beetham*, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 288.

304 *Rodney Barker*, *Legitimizing identities: the self-presentation of rulers and subjects*, Cambridge [u.a.] 2001, S. 89.

als solche, erfüllen nicht nur eine herrschaftsbewahrende Funktion, sondern auch eine zumindest potenziell herrschaftsverschaffende.³⁰⁵ Dies offenbart die Nähe zur Idee performativer Sprechakte.³⁰⁶ Legitimität hat, so *Barker*, daher für Rebell*innen oftmals eine noch höhere Relevanz als für jene, die herrschen. Zugleich darf nicht übersehen werden, dass innerhalb der Binnenstruktur von Rebell*innen wiederum „klassische“ Über-Unterordnungsbeziehungen bestehen. All dies kann zum einen in die Konfliktanalyse einfließen und identifiziert zum anderen ein spezifisches Interesse von Rebell*innen oder ähnlichen Akteuren an der Legitimität der Friedensmediation.

4. Steigendes Partizipationsinteresse

Eine Ordnung, welche als legitim wahrgenommen wird, erhöht damit das Partizipationsinteresse und die Bereitschaft zur Kooperation. Analytisch ergeben sich an dieser Stelle begriffliche Abgrenzungsschwierigkeiten. Bei *Beetham* ist Kooperation durchgängig mit Befolgung gepaart und meint daher in aller Regel die Kooperation der Herrschaftsunterworfenen mit jenen, die Herrschaft ausüben.³⁰⁷ Kooperation unterscheidet sich von Befolgung, indem sie ohne expliziten Befehl auskommt und als Handlungskomponente mehr als ein bloßes Über-sich-ergehen-lassen voraussetzt. Klarheit erhält der Begriff im Zusammenhang mit Legitimität vor allem durch sein Gegenüber: die Nichtkooperation. Sie ist seit *Mahatma Gandhi*³⁰⁸ expliziter Bestandteil vieler Theorien zivilen Ungehorsams und damit stets Folge der Überzeugung, dass entweder die Herrschaftsordnung als Ganzes oder aber der konkrete Akt der Herrschaftsausübung illegitim ist. Nichtkooperation

305 *Rodney Barker*, Legitimizing identities: the self-presentation of rulers and subjects, Cambridge [u.a.] 2001, S. 97.

306 Gundlegend *John Langshaw Austin*, How To Do Things With Words, Oxford 1962, S. 6 ff.

307 *David Beetham*, The legitimation of power, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 26.

308 *Mahatma Gandhi*, Satyagraha, ziviler Ungehorsam, passiver Widerstand, Nichtzusammenarbeit, in: Braune (Hrsg.), Ziviler Ungehorsam, Ditzingen 2017, S. 69, 71; siehe auch *Ravindra Kumar*, Nonviolent Non-Cooperation, Social Alternatives 29 (2010), 5–10; zuvor schon ohne den Rückgriff auf den Begriff *Henry David Thoreau*, On the duty of civil disobedience, in: Peabody (Hrsg.), Aesthetic papers, Boston 1849, S. 189–211.

ist daher die Einstellung system- oder normstabilisierender Interaktion der Herrschaftsunterworfenen mit den Herrschenden.

Partizipation hingegen wird primär im Kontext von Legitimationsprozessen, insbesondere demokratischen, diskutiert.³⁰⁹ Demnach wäre Partizipation eine Legitimitätsquelle und das Partizipationsinteresse keine Folge einer legitimen Ordnung. Partizipiert wird dabei stets an einer übergeordneten Struktur wie dem Staat, einem Unternehmen oder auch einer internationalen Organisation oder einem Mediationsverfahren. Während Kooperation die Grenze zwischen den Kooperierenden aufrechterhält, führt Partizipation als „Teil-habe“ dazu, Bestandteil der Struktur zu werden.³¹⁰

Auf die Friedensmediation konkretisiert, werden die Begriffe hier wie folgt verwendet: Eine lokale NGO könnte mit dem Verfahren kooperieren, indem sie Kontakte vor Ort vermittelt. Für Vertreter der Rotkreuz/Roter Halbmond Bewegung besteht die Kooperationsmöglichkeit, indem sie Informationen zur Verfügung stellen. Zugleich könnte die lokale NGO auch als politischer Akteur im Verfahren Gehör finden oder aber sich aktiv als Drittpartei einbringen. In diesen Fällen würde es sich um Partizipation handeln.

Sowohl im Rahmen der Partizipation, wie auch in jenem der Kooperation, wirkt sich die Legitimation auf die Bereitschaft oder das Interesse zu partizipieren bzw. zu kooperieren aus.³¹¹ So wird auf innerstaatlicher Ebene die Bereitschaft zur Partizipation am politischen Prozess als Anzeichen und damit als Folge der Legitimität angesehen.³¹² In ähnlicher Weise stellt *Beetham* die aktive Interaktion oder das Verhandeln mit jenen, die Macht haben, als Ausdruck der Anerkennung dieser Macht als legitim dar.³¹³ Dabei zeigt sich der selbstverstärkende Charakter von Legitimität. Wird das Mediationsverfahren als legitim anerkannt, indem mit ihm kooperiert

309 *Fritz W. Scharpf*, *Demokratiethorie zwischen Utopie und Anpassung*, Konstanz 1970; *Fritz W. Scharpf*, *Governing in Europe: effective and democratic?*, Oxford [u.a.] 1999; *Niels Petersen*, *Demokratie als teleologisches Prinzip: zur Legitimität von Staatsgewalt im Völkerrecht*, Berlin [u.a.] 2009, S. 11; *Isabelle Ley*, *Opposition im Völkerrecht: ein Beitrag zur Legitimation internationaler Rechtserzeugung*, Heidelberg [u.a.] 2015, S. 72, 190.

310 Dieses Begriffsverständnis implizit aufgreifend und kritisch anmerkend *Wilhelm Hennis*, *Legitimität*, in: von Kielmansegg (Hrsg.), *Legitimationsprobleme politischer Systeme*, Wiesbaden 1976, S. 9, 18 Fn. 22 m.w.N.

311 *David Beetham*, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 93; *Karin Glaser*, *Über legitime Herrschaft*, Wiesbaden 2013, S. 19.

312 *Karin Glaser*, *Über legitime Herrschaft*, Wiesbaden 2013, S. 19.

313 *David Beetham*, *The legitimation of power*, 2. Aufl., Basingstoke [u.a.] 2013, S. 93.

wird, ist der Grund für diese Anerkennung der Legitimitäts Glaube desjenigen, der mit dem Verfahren kooperiert. Zugleich führt der Umstand, dass mit dem Mediationsverfahren kooperiert wird, dazu, dass auch andere an die Legitimität des Verfahrens glauben können. In ähnlicher Weise unterstützen internationale Geber staatliche Institutionen, um deren Legitimität zu steigern, während zugleich oftmals die Legitimität dieser staatlichen Institutionen eine Voraussetzung für Mittelvergabe ist.³¹⁴ Auch an dieser Stelle führt nicht jedes legitime Mediationsverfahren monokausal zu mehr Partizipation und Kooperation, wie auch die Partizipation an der aus dem Verfahren hervorgegangenen Post-Konfliktordnung genau so wenig zwingende Rückschlüsse auf die Legitimität dieser Ordnung und des vorherigen Verfahrens zulässt, wie die Kooperation durch andere Staaten oder internationale Organisationen.

III. Zwischenfazit: Relevanz der Legitimität

Die dargestellte Vielzahl positiver Aspekte sowohl normativer als auch deskriptiver Legitimität mag verdeutlichen, aus welchem Grund Legitimität auch im intuitiven Alltagssprachgebrauch positiv konnotiert ist. Die Gegenüberstellung normativer und deskriptiver Legitimität verdeutlicht darüber hinaus, was über diese vermeintliche Dichotomie bereits einführend erörtert wurde: Sie ist in dieser Stringenz nicht aufrechtzuerhalten. Mag sich normative Legitimität auf das Sollen und deskriptive Legitimität auf das Sein beschränken, kann dies dennoch nicht erklären, wieso sich deskriptive und normative Legitimität vielfach beinahe spiegelbildlich gegenüberstehen. Sie stehen gleichwohl sicher nicht in einer klar erkennbaren Kausalitätsbeziehung zueinander und das hier vorgetragene Argument plädiert ebenso wenig dafür, diese Unterteilung aufzugeben. Allerdings sollte bedacht werden, dass der weber'sche Legitimitäts Glaube stets eines Gegenstands bedarf. Auf welcher Grundlage sollte geglaubt werden, wenn nicht auf einer, die sich aus dem normativen Legitimitätsbegriff speist. Umgekehrt kann bei aller Selbstbeschreibung der Philosophie, insbesondere im Bereich der Politischen und der Staatsphilosophie ein gewisser Einfluss des Zeitgeistes kaum ignoriert werden. Auch wenn damit keine plebiszitären Einflüsse unterstellt werden können, speist sich der Zeitgeist

314 Kevin P. Clements, What is legitimacy and why does it matter for peace?, Accord: an international review of peace initiatives (2014), 13, 13.

gleichwohl in Teilen aus den Ansichten und Überzeugungen jener, auf die auch der deskriptive Legitimitätsbegriff Bezug nimmt.

Mit Blick auf die Friedensmediation kann festgehalten werden, dass die greifbaren Effekte deskriptiver Legitimität nicht ohne die moralischen Folgen normativer Legitimität stehen können. Zugleich führt diese komplexe Wechselbeziehung zwischen beiden Aspekten dazu, dass auch die Differenz zwischen beiden Begriffsvarianten nicht ignoriert werden kann. Je nach Konflikt kann der vermeintlich objektiven Wahrheit politischer Denker des Globalen Nordens ein (post-)kolonial geprägter Legitimitäts Glaube einzelner Akteure oder Gruppen gegenüberstehen. Welche Voraussetzungen angesichts dessen erfüllt werden müssen, damit sowohl das Mediationsverfahren, als auch die Post-Konflikt-Gesellschaften von der – grob verallgemeinert – moralisch und faktisch stabilisierenden Wirkung der Legitimität profitieren können, wird an späterer Stelle aufgegriffen.